



Hf. 32.

sect. 2. 4<sup>to</sup> n 37.





Paul Jacob Marpergers,

Königl. Pohnischen und Chur-Sächsischen Hof- und Commerciën-Raths,  
und Mitglied der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften,

Abermahliher Versuch

Zur Abhandlung einer nützlichen Policey-Materia,

Nehmlich von denen

# Gassen Laternen, Strand- und Nacht-Feuern,

und andern

Nächtlichen Illuminationibus oder Erleuchtungen der  
Gassen und Straßen, wie mancherley solche Illuminationes seyn,  
was vor Nutzen selbige in einem Land oder Stadt, auch bey Ri-  
wier- und Seefahrten, im Krieg und andern Gelegenheiten haben,

Ingleichen von den Modo, den Ort und der Zeit, wie, wo  
und wann solche Illuminationes am süglichsten anzustellen, was die  
dazu erforderete Materialia, Personen und Requisite seyn, auch was vor eine Ord-  
nung, die so genannte Leuchten- und Laternen-Versorgeres dabey zu  
beobachten haben,

Woben zugleich auch von dem Fundo oder denen Mitteln aus wel-  
chen solche Illuminationes anzurichten, und Jahr aus Jahr ein ohne Beschwerung  
des Publici zu unterhalten seyn,

Und endlich von dem Rechte solcher Illuminationes sowohl zu Land als Wasser,  
wie auch was kürzlich der Lampen halber aus der Historia und Antiquität  
zu bemercken sey, gehandelt wird.

Dresden, und Leipzig, in Verlegung des Authoris, 1722.

2

Handwritten signature or initials

a



## Geneigter Leser,

Es hat der kaum aus der Preß gekommene Plantagen-Tractat in welchem die Cultivirung frembder Kräuter, Bäume und Gewächse, zu Teutschlands grossen Nutzen und zur Ersparung vieler Millionen Geldes in demselben angewiesen worden, so grossen Applausum gefunden, daß ich mich umb so viel leichter entschliessen können, mit Edirung meiner andern dem gemeinen Wesen zum besten elaborirten Schrifften (deren Anzahl sich leichtlich nach Anweisung meines darüber in Druck liegenden Catalogi auff 100. Stück belauffen möchte) fortzufahren, insonderheit aber unter solchen die zur Aufnahm wahrer Policey gehörige (als welche in denen meisten Ländern und Städten Teutschlands ganz darnieder lieget oder doch zum wenigsten die Definition derselben, und alle darzu gehörige Stücke nicht genugsam begriffen wird) am ersten heraus zu geben, unter welchen dann vors Erste dieser Tractat von Nächtlichen Illuminationibus und Gasen Laternen sich präsentiret, welcher verhoffentlich einen zulänglichen Fundum aus welchen dergleichen Nächtliche Illuminationes sich füglich anrichten lassen anzeigen wird, daß also grosse Reichs-Residenz- und Handels-Städte welche biß hieher solche nutzbare Nacht-Laternen bey sich noch nicht eingeführt nunmehr keine weitere Entschuldigung haben, warumb Sie nicht eben wie in Wien, Dresden, Hamburg und Leipzig und so vielen ausländischen grossen Städten mehr geschiehet, ihren Einwohnern, eine solche nächtliche Bequemlichkeit, und Beförderung öffentlicher Sicherheit, auch darmit viel Unfug und Berck der Finsterniß dadurch verhindert werden möchten, verschaffen solten. Der geneigte Leser gebrauchte indessen diesen Tractat zu seinen Vergnügen, und erwarte hinführo ferner von Uns von Meß zu Meß, dergleichen nützliche Scripta welche zur Beförderung einer vollkommenen Policey dienlich seyn können.



## Cap. I.

Von denen Nächtllichen Illuminationibus insge-  
mein, was und wie mancherley Dieselbe seyn, auch was vor  
Nuzen dieselbe in einer Stadt oder Land, insgleichen bey Rivier und Seefahrten,  
in Krieg und andern Gelegenheiten haben, und wie solche allenthal-  
ben, wann man sich in Policy Sachen sorgfältig bezeigen  
wolte, könten eingeführet werden.

**S**Ann wir uns in diesen ersten Capitel, von denen Nächtllichen Illumina-  
tionibus insgemein, oder dem Erleuchten der Gassen und Land-Stras-  
sen zu handeln, vorgekommen haben, so verstehen wir darunter nicht  
solche Illuminationes, da bey öffentlichen Solemnitäten gross e  
Herren, (als bey Erönungen, Huldigungen, Geburts-Tagen, Bey-  
lägern/ Victorien, und Begräbnissen,) ganze Strassen, und alle in  
denenselben befindliche vornehme und geringe Häuser, mit unzehlich vielen Lichtern, Fa-  
ckeln und Lampen, vornehmlich auch mit durchscheinenden, auff Del getränkter Leins-  
wand oder Papier, gemahlten sinnreichen Emblematis und Devisen, erleuchtet, und an-  
dere Freuden- oder Devotions-Zeichen mehr, von denen Einwohnern, Bürgern und Un-  
terthanen, sonderlich aber von Hohen Ministris und vornehmen Standes-Personen, da-  
durch an den Tag geleet werden / auch nicht solche / da erwan bey nächtllich-entstehenden  
Feuers-Brünsten, Ausläuffen, Tumolt, oder andern Zufällen, jeder Bürger und Ein-  
wohner obligiret ist, Laternen vor seine Thüren zu setzen, in denen Eck-Häusern und auff  
denen Kreuz-Gassen Pech-Kränze anzuzünden, oder dergleichen auff denen Kirch- und  
Stadt-Thürmen auszuhängen, am wenigsten aber solche, wie der Tyrannische Kayser  
Nero angestiffet, da er die Stadt Rom an vielen Orten in Brand gestocket, und als  
selbige in vollen Feuer gestanden / sich darüber auff einen hohen Thurm der Stadt,  
von welchem er den Brand zusehen, höchlich belustiget, auch daß er sich die Einschüerung  
der

der Stadt Troja dadurch vorstellen könnte, sich vernehmen lassen, hierauff aber die Schuld des entseßlichen Brands auff die arme Christen geschoben, deren er viel Tausend an unterschiedlichen Orten der Stadt an Pfähle anschließen, sie mit Pech und andern brennenden Materien umgeben, und hernach solches anzünden, u. sie also jämmerlich verbrennen lassen, wie etwan nach ihm, auch andere seiner Heydnischen und Blutgierigen Nachfolger mehr gethan, zu welcher Zeit die also gemarterte unschuldige Befenner Christi, von denen um sie herum gelegten Sarmenis oder Reissig-Holz aus Spott Semilli und Sarmenarii genennet worden, wie solches aus den Eusebio, Pamphilio und Augustino, Petrus Crinitus Lib 1. de honest. Discipl. c. 13. bezeuget; sondern allein solche, da eine Stadt und Land-Strasse, ein See-Haven oder Rivier, mit Laternen und Nacht-Feuern, die ganze Nacht durch, Jahr aus, Jahr ein, bey dunklen Nächten erleuchtet wird, daß Jederman dabey, durch alle Gassen und Winckel der Stadt, ohne Laternen bequemlich gehen, Reisende zu Land und Wasser dabey besser fortkommen, sonderlich aber die Schiffe auff der See, des Einfahrens in den Haven halber, wie auch wegen der Untiefen und Sand-Bäncken, die sich vielmahls vor denenselbigen befinden; so vielmehr gewahrshauet, und ihnen, wie sie ihren Cours behutsam anstellen sollen, durch solches Feuer-Zeichen, oder Pharos, Nachricht gegeben werden möge; Unter welche Feuer-Zeichen man auch die in Italien bey Ancona, item in der Schweiz und andern Ländern, zumahl da, wo Krieg geführt wird, angeordnete grosse Holz-Stöße, rechnen möchte, welche bey annahender Feinds-Befahr angezündet, und dadurch in den Land Alarm gemacht wird, damit Jederman auff seiner Hut seyn, und umb, den einbrechenden Feind abzutreiben, in die Waffen kommen möge. Hieher gehören auch die in Feld-Lägern so genandte Wacht-Feurr. Item, Die Leucht- und Trenchementen-Kugeln, vermittelst welchen, wann sie aus einer belägerten Stadt, oder einem Feld-Läger, aus Mortiren, in ein feindliches Lager geworffen werden, man darinnen eine geraume Weile, des Feindes sein Vorhaben, approachiren, gemachte Ordnung zum Sturm-Lauffen, und andere seine gefährliche Befassungen mehr sehen, die Stücke von denen Wällen und Batterien darnach zu richten; und ihm also grossen Schaden zufügen kan, wie hiervon, wie auch von solchen Leucht- und Trenchéen-Kugeln ihrer Composition mit mehrern Diego Ufano im dritten Tractat seiner Artiglerie cap. 20. und 21. Hanzelotto in seiner Artill. pag. 187. Brechtel in seiner Büchsen-Meisterey Part. II. cap. 1. und 4. Fronsberger in seiner Artigl. 2. Theil pag. 194. (wobey er zugleich solche Kugeln machen lehret, die nicht allein hell leuchten; sondern auch alles, worauff sie fallen, in unlöschlichen Brand setzen, und durch ihre ausfahrende Stachel an statt der Fuß-Angeln dienen:) Item, Hieronymus Cataneus in seinen Examine Artill. p. 37. Ruscelli in præcept. Milit. modernis p. 32. voraus aber, Casimirus Simienovitus in seiner vollkommenen Geschütz-Feuerwerck- und Büchsen-Meisterey Kunst, mit mehrern zu lesen seyn.

Wann:

Wenn nun hieraus der grosse Nutzen, den dergleichen Nächtliche Illuminationes bringen, genugsam erhellet, als seynd ja billig diejenige Magistraten, und Policey-Collegia, ingleichen die Vorsteher der Bürgerschaft, ja die Bürger selbst in Städten und Flecken, (ich darff auch sagen, diejenige, so um die Policey auff den Lande sich zu bekümmern haben,) höchlich zu loben, welche es an solchen Nächtlichen Illuminationibus bey sich nicht ermangeln lassen, und dieses um so vielmehr, als dergleichen und tausend andere gute Ordnungen sich heutiges Tags, wenn man nur nachsinnen, die Obern mit denen Untern in guter Harmonie sich verstehen, den Eigen-Nutz der mehrentheils darunter versetret, an die Seite setzen, und das Bonum publicum quovis modo zu befördern, suchen will, gar leicht und obne sonderbahre Kosten ins Werck richten und befördern lassen, wie hiezu von ein mehrers hernach in den 3. Capitel soll gewiesen werden.

Cap. II.

Von den Modo, wie auch den Ort und der Zeit, wie, wo, und wann solche Zugbringende Illuminationes süglich anzustellen, auch was die darzu erforderete Materialia, Personen, und andere Requisita seyn.

**S**As erstlich den Modum betrifft, wie dergleichen Nacht-Illuminationes süglich anzurichten seyn, so geschiehet solches entweder durch gläserne, inwendig mit Lichtern oder Lampen versehene Laternen, oder durch Pech-Kränze und Tonsnen, durch angezündete Holz-Hauffen, und was etwan dergleichen einen hellen Schein und Glanz von sich werffende Dinge mehr seyn möchten, zu welchen wir vornehmlich die aus Metall, Holz oder Glas, künstlich gemachte, und mit Lampen versehene Holz-Spiegel nehmen wollen.

Wegen der Laternen giebt es hierauff abermahl dieses zu bedencken, was vor eine Form dieselbe haben sollen, ob sie vier- oder drey-eckicht, rund oder oval, hinten plat, vorn aber convex, oder auch sonst von einer andern curiosen optischen Invention seyn; Item, Ob sie gleich wie in Paris, mitten über denen Strassen, von einem Hauß zum andern mit Stricken befestiget, hangen, oder wie in Wien, Amsterdam, Hamburg, Berlin, Leipzig und Dresden, &c. zu sehen, auff Pfälen stehen sollen.

Von denen drey- vier- und mehr eckigten Laternen erst zu handeln, so will in solchen ausgezehet werden, daß die Röhre, Pfosten, oder Stamina des Gehäufes sothaner Laternen, in welche man hernach die gläserne Plana setzet, und gegen welche die inwendig in der Laterne befestigte Lampe angezündet wird, einen Schatten von sich auff den Boden werffen, welcher Schatten hernach die auff der Strassen Gehende incommodirte, dielmahls auch; ob solcher gleich nur schmal, doch eine böse Stelle auf den Pfäster be-

U. 2

rührte,

rührte, da man leichtlich Schaden nehmen könnte, dahero dann dergleichen Gehäus-Pfosten lieber von dünnen schmalen Eisen-Blech, oder bloßten Fenster-Bley / als von Holz zu machen, angerathen wird.

Diesen Inconvenienten aber noch besser abzuheffen, seynd hernach in der Königlich Residentz-Stadt Dresden die etwas oval-runde Gläser eingeführet worden, welche oben zur Ausdämpfung eine Doffnung und blecherne Hauben, und auch unten eine andere Eröffnung haben, zu welcher der Anzündler gleich ohne Anlegung einer Leiter, wie sonst bey drey und vier-eckigten Laternen geschehen muß, mit seinen Licht hinein fahren, und die darinn befindliche, und des Tags über vorher zugerichtete Lampe anzünden kan.

Diese runde ganz gläserne Kugel-Laternen haben über dem diesen Vortheil, daß sie eine saubere Parade machen / wann ihrer etliche Hundert also nach einander angezündet, rangiret stehen, ingleichen daß sie nirgend keinen Schatten werffen, auch so gar an dem Fuß des Pfostens, oder eisern Arms darauff sie stehen, alles hell und illuminiret ist / wie wohl man auch wieder dagegeu bemercken will, daß sie sich inwendig in ihrer Concavität nicht so sauber als ein Planum oder flaches Glas rein machen lassen, ingleichen daß das darinn hängende Lampen-Licht seinen Glanz in der Runde der Kugel herum, zwar dilatirt oder ausbreitet, und dieselbe allenthalben illuminiret, solche auch hell und gleichsam feurig machet, aber doch einen solchen scharffen Licht-Strahl, als ein hinter einem platten Glas oder Plano stehendes Licht oder Lampe, in die Ferne nicht von sich schießen kan, über dem auch leichter als andere brechen könnten, und dabey kostbarer anzuschaffen seyn, um welcher Ursachen willen andere, diejenige Laternen / welche Triangularem deorsum pyramidalem Formam haben, diesen runden noch vorziehen wollen, weil, wann in solchen die Lampe recht angebracht, ihr Licht den vordern gläsern Planis nicht nur sehr nah, sondern auch wegen der Laterne ihrer unterwärts-lauffenden Pyramidal-Figur, auff dem Boden den es erleuchten soll, einen sehr lebhaften Schein durchstralet / fast als ob die Flamme immediatè ihr Licht exercirte, und dieses nach dem optischen Axiomate, daß, je näher ein Corpus Diaphanum zu einem Licht gesetzt wird, je lebhafter die Durchstrahlung desselben zu sehen ist, da hingegen in viel-eckigten oder runden, wann ihre Wand zu nahe an die Lampen-Flamme solte gebracht werden, das Corpus zu enge werden / und zu klein fallen würde, oder da solches gleich groß genug von Glas geblasen würde, so wäre doch Paries circularis von der, in der mitten stehenden Flamme aqualiter, und daher nimis remotus oder zu weit entfernt, wodurch dann geschehe, daß solche einen weniger lebhaften Effect thun könnten.

Wir lassen aber diesen Streit einen jeden Policy-Collegio, oder auch denen, welchen das Anrichten derer Nacht-Laternen auffgetragen worden, zu weiterer Untersuchung über, geben ihnen aber indessen auch folgende Axiomata zur ferneren Überlegung nemlich:

I. Daß

1. Daß, je größer die Flamme in einer Laterne ist, je stärker auch dieselbe leuchten werde.

2. Je weiter ein Licht von einem zu erleuchtenden Ort removirt ist, je schwächer ist dessen Erleuchtung, & sic contra:

3. Je näher ein Corpus Diaphanum zu einem Licht gesetzt wird, je lebhafter wird die Durchstrahlung seyn:

4. Ein Conisch oder pyramidalischer Schatten, wird um so viel größer, als weiter er vom puncto Incido über sein Opacum generans extendiret wird:

5. Ein jedes Licht welches unter, oder wenigstens auff dem Horizont des Auges gesetzt wird, blendet das Aug durch die Coarctation des Aug-Apffels also, daß selbiges die partes illustratas nach den Canone optico, Lumen majus ofuscet minus gar nicht sehen kan.

6. Ist keine Materia so vollkommen pellucida, die nicht allezeit noch einige particulas und partes opacas in sich halten solte, dannenhero je weniger als diese seyn, je durchscheinender wird auch solche Materia seyn, und je weniger wird sie den Licht-Strahl verdunkeln, indem alle Verdunklungen oder Schwächungen des Lichts, in einem dem Licht-Schein eingemengten Schatten bestehen.

Aus diesen jetzt bemeldten Axiomatibus seynd hernach folgende zur perfecten Fabricir- und Aufstellung der Laternen dienliche Theoremata leichtlich zu eruiren: Als da solten

1. Nach dem ersten Axiomate alle Laternen oder Lampen so fabricirt werden, daß mehr als ein Docht in denen selbst angezündet würde:

2. Die Laternen solten auch auff ihren Pfosten oder Stativis nicht höher als 8. und nicht niedriger als 7. Fuß eleviret oder erhoben seyn. Dann in den ersten Fall wird das Licht von dem zu erleuchtenden Boden zu weit removiret, und zugleich der Conus oder Pyramis umbrosa von der Flamme den Boden und Fassung der Gläser, nach den 4. Axiomate weiter diffundirt. In den andern Fall aber, wann solche Laternen leichtlich zu erreichen seyn, können sie auch bald von denen vorbeigehenden zerstoßen werden, oder nach den 5. Axiomate, das Gesicht blenden, und ihren Effect verringern.

3. Wird per Axiom. 4. & 6. der Schatten um so viel größer, als die Seiten oder Eck-Pfosten des Gehäuses dick seyn, und viel Licht-Strahl auffhalten. Daher wann solche Laternen ja eckigt seyn solten, die Einfassung der Gläser nicht dicker, als erwan ein starkes Fenster-Bley solte gemacht, und auch so zugerichtet werden, daß man / wann man solche reinigen wolte, eine ganze Seite des Plani öffnen / oder die Gläser gar aus und ein schieben könne, und kein kleines Thülein daran sey, als welches ebenfalls nur Schatten verur sacket.

Der Lampen halber ist auch noch zu bemerken, daß die in die Laterne gehörige nach den

Den principio hydrostatico fabriciret seyn müssen, nemlich mit einem, in Form eines kleinen Thurmeleins, gestaltes Receptaculo in welchen das Oele verschlossen, successivé, und nur nach und nach, nach Nothdurfft von sich selbst in die eine, oder mehr Döchte fassende Schnauze eintrieffet. Dergleichen formirte Lampen werden hernach inwendig in der Laterne, in so geschicklicher Höhe, über den Boden derselben, mit den Rücken gegen die Häuser zu aufgehangen / daß solche Schnauze recht horizontal schwebet.

Wir können hier nicht umbin, einer, von Herrn Andreas Gärtner, Königlichen Pöhl- und Chur-Sächsischen Hof-Modell-Meister und Kunst-Fischers in Dresden, neu-erfundenen Art von Lampen zu gedencken, welche nachfolgender an sich habender Qualitäten und Tugenden halber, so wohl in Kirchen, Zimmern und Cabineten, als auch in dergleichen publiques Strassen und hängende Haus-Laternen überaus bequem seyn / indem sie

1. Schön klar und hell / in einer beständigen Flammen-Gleichheit, eine ganze Nacht durch, oder so viel Stunden als man es haben will, ungepuhet brennen:

2. Keinen, oder wenig Dampf und Rauch von sich geben, und folglich weder die Decke des Zimmers, oder die Hauben der Laternen, in welcher sie hängen, beschmutzen, auch niemals überlauffen, und dahers auch die Hände derjenigen die solche besorgen müssen, nicht verunreinigen.

3. Noch sparsamer in der Oel-Consumption als andere ordinaire Lampen seyn, auch keine hin und her sackelnde Flamme wie gemeine Lampen haben, als durch welche mehrertheils viel Oel unnützer Weise verlodert wird:

4. Nach gewissen Gradibus zu brennen, können eingerichtet werden: Als daß sie etwan des Abends von 6. bis 10. Uhr, da noch viel Leut auff den Strassen gehen, sehr hell, hernach aber bis an den moment da man sie des Morgens will von sich selbst ausgelöschet haben, etwas schwächer brennen, auch wohl da sie schwach gebrennet, zu einer gewissen Zeit wieder hell zu brennen anfangen:

5. Die Laternen-Gläser durch ihren Dampf und Rauch gar nicht, wie bey andern geschieht, schmutzig gemacht werden; Wobey der curiose Inventor noch andere nützliche Würckungen zum Haus-Gebrauch, mehr angebracht, die wir aber, weil solche zu Strassen-Illuminationibus nicht dienen, allhier mit Still-schweigen übergehen.

Den Ort belangend, wo dergleichen öffentliche Nacht-Illuminationes durch vordescribene Laternen anzurichten seyn, seynd solches alle Städte und Flecken, Schloßer, Palatia-Plätze, und gewisser massen auch, Rivieren und Land-Strassen, wo bey Nacht-Zeiten viel gehens fahrens und reitens ist, es werden aber alsdann solche Laternen, sonderlich in grossen Städten, in allen Strassen, auch in engen Gassen, als in welchen gemeiniglich bey Nacht-Zeiten der größte Unfug vorgehet, 15. oder 18. Schritt von einander, auff Pfälen oder ausstehenden eisernen Armen, und zwar zu beyden Seiten der Häuser,

Häuser dergestalt gesetzt, daß eine Reihe Laternen gegen einander über, nicht gleich mit einander correspondiren, sondern die Laternen der einen Seite, in die andern mitten ein treffen, und solcher Gestalt, man auff jede 9. oder 10. Fuß ein Licht habe, und also die ganze Strassen zur Genüge erleuchtet sey, nicht weniger müssen auch alle Eck-Häuser ihre Laternen, Pfäle oder Armen haben, auff denen Plätze aber solche, mitten und an denen 4. Ecken (nachdem solche Plätze groß seyn) in schönster Ordnung gesetzt werden. Daß aber in Paris solche Laternen und zwar in runder Form an Stricken, über die Gasse herüber hangen und von einem Hauf zum andern können gezogen, oder wann man sie anzünden will, auch herunter gelassen werden, und meistens an statt der Lampen mit Falch oder Unschlit-Lichtern versehen seyn, solches ist eben nicht gut, und seynd die auff Pfälen stehende, denen selbst weit vorzuziehen.

Wir erinnern uns hiebey abermahl einer Gärtnerianischen curiosen Invention, deren wir auch in unsern Prodromo Gärtnerianorum gedacht, nemlich eines parabolischen Brenn-Spiegels mit Chrystrall-Gläsern besetzt, der nicht allein vermittelst der Sonnen-Stralen zündet, sondern auch bey Nacht-Zeit, wann nur ein gemeines Licht, oder hellstammende Lampe vorgezet wird, einen so hellen Schein von sich giebet, daß wann man solchen auff einen Thurm oder sonst in die Höhe setzen solte, ganze Plätze und Strassen davon illuminiret und helle gemacht werden, nachdem nemlich der Punct zur Parabolica weit oder kurz genommen wird.

Dergleichen parabolische Leucht-Spiegel solten nicht undienlich zur Illumination ganzer Heer-Strassen seyn, wiewohl es eben auch nichts ungewöhnliches ist/ solche auff beyden Seiten mit Laternen zu besetzen, wie man dann in denen Reise-Beschreibungen liest, daß die klugen Chinesen solches auff viel 100. Meilen lang zu practiciren wissen, zu unsern Zeiten haben wir es in der Königlichen Residenz-Stadt Berlin gesehen, da so oft, als Seine Königliche Majestät in Preussen, Belieben getragen, in Charlottenburg (einen Königlichen Lust-Schloß dieses Nahmens, welches eine Meile von Berlin entlegen ist,) sich einige Zeitlang aufzuhalten, der Weg biß dahin von Berlin aus, den ganzen Thier-Garten durch, mit dergleichen, in gewisser Distanz von einander stehenden Laternen besetzt und illuminiret gewesen, welches nicht unfüglich zur Speculation mit Anlaß giebet, daß auch ganze, mit Häusern auff beyden Seiten bebauete Strassen, auff etliche Meils-Wegs lang, von einer Haupt-Stadt oder einen Land-Lust-Hauf, biß zu einen andern auslaufend, nach eben solcher obbemeldten Chineser ihrer Manier könten angerichtet werden.

Eben also könte es auch auff Strömen und Rivieren geschehen, da etwan bey Nacht-Zeiten mit Erect-Scheyten ordinaire gefahren wird, daß die Ufer mit dergleichen Laternen, auff Unkosten der Schiff-Fahrt, wovon hernach in den 4ten Capitel mit mehreren wirdt gehandelt werden, besetzt würden. Wie dann solches auch vornehmlich

B

auff

auff denen Molis oder See-Dämmen / an See-Häven und deren Einfahrten sehr gebräuchlich ist, daß solche mit grossen und vielen Laternen, in welchen viel Lampen oder Lichter zugleich angezündet seyn, erleuchtet werden, um denen bey Nacht ankommenden Schiffen die Einfahrt desto sicherer zu machen.

Was grosse Phari oder Leucht-Thürme seyn, davon wir hernach gleichfalls besonders reden wollen, so haben solche mehrmahls auch auff ihrer Höhe / entweder aushangende Laternen, oder es seynd inwendig darinne, hinter einen grossen und breiten Fenster etliche Concaves Metallene Spiegel, vor welche hernach viel hell-flammende, und sters durch eigene darzu bestellte Wächter / mit Del oder Thran unterhaltene Lampen stehen, welche vermittelst solcher Spiegel einen grossen Schein, weit hinaus auff etliche Meils Wegs in die See geben. Solche Spiegel-Lampen, dergleichen vielfältig in unsern Kram-Läden bey Abend-Zeiten angezündet zu sehen seyn, möchten hernach Anlaß geben, auch auff ganze grosse Strassen Spiegel-Laternen in denen Städten bedacht zu seyn, durch welche, (nach dem selbige rangiret, und posiret seyn,) vielleicht einige Pfahl-Laternen zu ersparn wären; Absonderlich köste man kleine und schmale Gäßgen, auch wohl ganze Plätze, auff welchen das Licht weit weg geworffen werden muß / damit illuminiren, wie dann solches ebenfalls als ein Gärtnerianisches Inventum sehr practicable gefunden worden.

Die das Lampen-Feuer ernährende Materien, seynd entweder Baum- oder Lein-Del, oder das sogenannte Rübs-Dele, ingleichen Thran oder Fisch-Schmalz und Klauen-Fett, wie auch Talch oder Unschlit, deren ihre Anschaffung insgesamt hernach in den 4ten Capitel, die solche Laternen besorgende, und wartende Personen aber, in den hiernächst folgenden sollen angewiesen werden.

Wir wenden uns nunmehr zu der andern Art gewöhnlicher Illuminationen welche geschiehet, durch allerhand brennende und eine Zeitlang ein helles Feuer und Flammhaltende, aber des üblen Gestancks, Rauchs und Dampffs, item, des Windes, Regens und anderer Incommoditäten, sonderlich besorglicher Feuers-Gefahr halber unqueme Materien, als da seynd Pech, Schwefel, Theer und Holz.

Was die beyde erste belanget, so hat man in theils Städten / See-Häfen, Feld-Lägern und Lands-Warthen, oder Wachten, die so genannte Pech-Kränze, und zu solchen Ende mehrentheils an denen See-Häusern angemachte Eiserne Pfannen, in welche der Besizer des Hauses obligiret ist, so bald ein Aufruhr, nächtlicher Tumult, Feuers-Brunst, Feindes-Gefahr, oder anderer Unfall sich ereignet, einen solchen in seinen Haus zuvor wohl verwählich und verschlossen gehaltenen Pech-Kranz in eine eiserne Pfanne zu legen, und solchen anzuzünden, welches dann, wie wir an einem Pech-Fackeln sehen, eine grosse Flamme giebet, dadurch ein ganzes Stadt-Quartier, und weite Distanz erleuchtet wird, so oft nun ein solcher durch Feuerwerker-Kunst zugerichteter Pech-

Dech-Kranz ausgebrannt, so oft wird ein neuer wieder an die Stelle geleet. Wie aber ihre Composition beschaffen sey, solches ist ebenfalls aus denen Authoribus die von der Feuerwerker-Kunst geschrieben haben, zu ersehen.

Wann aber (wie leicht zu erachten) ganze Städte und grosse Districtus mit dergleichen Dech-Kränzen Nächlicher Weile zu erleuchten zu kostbar fallen, solches auch obgedachte andere Inconvenientien mehr haben würde, als seynd an solcher Stelle die Nacht-Laternen in Übung gekommen, indessen stehet nicht zu läugnen, wann bemeldte Pyrotechnia oder Feuerwerker-Kunst etwas, das wenig kostbarer, lang-brennend, und gleich hellflamend wäre, solte erfinden können, daß selbiges in Städten und auff den Land sehr commode fallen wo nicht gar denen Laternen die Waag halten, oder ihnen vorgezogen werden würde. In vielen so wohl Mittel-Ländischen als Oceanischen See-Häven, seynd die so genannte Baacken, oder durch allerhand brennende Materien unterhaltene Strand- und Nacht-Feuer sehr gebräuchlich, weil durch solche denen in der See sich befindlichen Schiffen der Weg und die Einfuhr des Havens, oder zu der Mündung eines Erroms gezeigt wird. Wir nehmen hierbey Anlaß von denen Pharis und hernach in specie auch von der Rhodiser ihren grossen Colosso, als der gleichfalls auch ein solcher Pharus gewesen ist, zu reden.

Diese Phari *ἀπό τῆς Φαῶς* (welches aliquod lucidum etwas hellerscheinendes bedeutet) also genennet, und von welchen der Poet schreibt:

*Lumina noctivaga tollit Pharus æmula Lunæ*

Seynd am meisten durch den an des Nili Ausfluß in Egypten auffgerichteten, und unter die Sieben Wunder-Wercke der Welt gerechneten Pharus berühmt worden, diesen hatte Ptolomæus, König in Egypten / durch einen, Namens Sosratus in der Insul Pharos (von welchen hernach vielleicht dergleichen Leucht-Thürme ebenfalls ihren Namen bekommen haben) erbauen lassen, es hatte aber dieser Bau-Meister, welcher etwan ein Ehrgeiziger Mann mag gewesen seyn, diese Überschrift wie Strabo Lib. 17. schreibt, darauff gesetzt: Sosratus von Cnide ein Sohn des Dexiphanis, weyhet dieses denen Schutz-Göttern, vor diejenige die auß den Meer schiffen.

Diese also zu seinen eigenen Ehren gemachte Überschrift, soll er wie Lucianus in seinen Dialog. Histor. gedencket, damit es der Ptolomæus nicht mercken möchte, mit Kalch und zwar in der Absicht überstrichen haben, daß solchen Kalch mit der Zeit das Wetter abwischen, und selbige alsdann zu seinen Ehren, der Nach-Welt in Gesicht und Gedächtniß bleiben würde, allein Plinius Lib. 36. cap. 12. und andere Authores mehr versichern, daß es mit des Ptolomæi guten Willen und Zulassung geschehen sey, und daß Sosratus unter den Namen der Schutz-Götter / den Ptolomæum selbst und seinen Prinzen (nach selbiger Zeiten und Landes Art da man die Könige fast Göttlich verehret) verstanden habe. Dem sey aber wie ihm wolle, so soll es uns genug seyn, daß nach diesen

Pharo heutigs Tags alle solche an See-Häven erbaute Leucht-Thürme, Phari genennet werden, und daß ders Nutzen vor die See-Fahrende sehr groß sey, also, daß wann solche Illuminationes nicht wären, manches Schiff nimmermehr den Haven erreichen, sondern bey stürmigten Wetter unter denen wilden Wellen vergehen müste, wie also Musæus von Leandro schreibt, daß solcher, als er von Abydo einer Stadt in Asien an Hellespont gelegen nach Sektum (einer gegen über in Europa gelegenen Stadt) seine geliebte Erus zu besuchen überschwimmen wolten, in der See jämmerlich ertrunken sey, weil die sonst auff den Seltischen Pharo gewöhnlicher maßen angezündet gewesene Laterne, eben in derselbigen Nacht nicht angestecket worden, Vid. Epistol. mutuas apud Ovidium in Heroid. Ein gleiches Unglück soll auch Nauplius König in Eubæa, des Fürsten Palamedis Vater denen von Troja wieder kommenden Griechen zubereitet haben, indem er (um seines Sohns den sie durch Ulißem hatten umbringen lassen, unschuldigen Tod zu rächen,) ihnen von den Vor-Gebürg Capharæo ein falsches Licht gewiesen, auff welches sie bey dunckler Nacht zugesegelt, und daselbst die Einfahrt des Havens zu seyn vermeynet, darüber aber auff gefährliche Klippen gestossen, an welchen sie zersehen und umkommen müssen, wie hiervon ein mehrers bey den Philostrato in Vita Apollon. Lib. 4. wie auch bey dem Suida zu lesen ist.

Von obgemeldten Egyptischen Pharo schreibt auch Plutarchus in Vita Antonii, daß dieser Römische Feld-Herr, als nach verlohner Schlacht wider Kayser Augustum alles Unglück in Egypten-Land über ihn zusammen schlug, sich von Alexandria weg und nach diesen Pharos begeben, daselbst sich eine kleine Wohnung erbauet, und nach des unglückseligen Timonis Exempel sein Leben darinne in Ruhe zubringen wollen. Nicht weniger ist auch noch von diesen Thurm merckwürdig, daß das, Sieben-Stadia von Alexandria entfernte Eysland worauff solcher gestanden, Ptolomæus und Cleopatra mit unbeschreiblichen Kosten ans diese Land angehangen. Vid. Cæsar. Lib. 3. de Bell. Civil. Der Thurm selbst war 300 Ellen hoch und in Umkreis so weit, als eine der größten Egyptischen Pyramiden, wie man dann auch von solchen über Hundert-Tausend Schritt weit hinein ins Meer sehen können, daß er also billig unter die Sieben Wunder-Wercke der Welt hat können gerechnet werden, wann zumahl wahr ist was Hofmann in seinem Lexico Universal. schreibt, daß er auff Vier gläsernen Kreisen soll gestanden haben, welches wir aber lieber vor Mohrischen Marmor, der dem Glas nicht unähnlich gewesen, als von wahrhafter Glas verstehen wollen.

Daß auch der grosse in der Insel Rhodus gestandene, und ebenfalls unter die Sieben Wunder-Wercke der Welt gerechnete Colossus ein solcher Leucht-Thurm, den man den Schiffenden zum Besten auffgebauet, gewesen sey, solches erhellet aus seiner in der Rechten Hand getragenen ungeheuren Lampe, die eine hell-lodernde Feuer-Flamme (welche auff viel Meil-Wegs in der See lunte gesehen werden) ausgeworffen,

zu welcher, wie leicht zu erachten ein nicht geringe Quantität Oels des Jahrs über wird seyn erfordert worden, welches jedoch herbey zu schaffen, der an Del-Bäumen fruchtbaren Insel Rhodis nicht schwer gewesen, zumahl da Salus Publica (welches bey denen alten Griechen und Römern überaus zu Herzen genommen worden) darunter verfiere, über dem auch die zwischen dieses grossen Colossi Schenckeln mit vollen Segeln und aufstehenden Masten durch, und in den Rhodiser Haben einsegelnde Schiffe, Zweiffels-ohr das Zbrige, (wie noch heutigs Tags bey unserer Schiff-Fahrt gebräuchlich ist) zu Unterhaltung desselben werden haben beytragen müssen. Wie groß aber solcher Colossus müsse gewesen seyn, ist nechst dem, was wir von den Durchsegeln der Schiffe, durch dessen ausgespannte Reine schon gemeldet, unter andern auch daraus abzunehmen, daß der Leuchten-oder Lampen-Versorger viel Stufen hoch die inwendig von den unterste seiner Schenckel an, durch dessen Leib, bis vorn in die Hand welche das Feuer-oder Lampens Gefäß gehalten, gegangen seyn) hat hinauff steigen müssen, und daß als endlich dieser Colossus durch ein Erdbeben; nachdem er nur 65. Jahr gestanden, umgeworffen worden, und hierauff viel Jahr lang auff der Erden gelegen die Saracenen als sie sich Meister von Rhodus gemacht, allein mit den davon genommenen Metall Neun Hundert Cameele beladen haben.

So groß aber als dieses ungeheure Rhodiser Sonnen-Bild mag gewesen seyn, so finder es doch noch heutigs Tags in China seines Gleichen, ja die es auch noch wohl übertreffen, dann so wird von den Chinazischen König Xius der die lange Chinazische Maur gebauet, berichtet, daß er auff 2. Klippen des Meers, das Bild des Flusses Kiang aus Erz 80. Elen hoch gemacht, also daß durch dessen beyde Schenckel eben so gut als durch den Rhodiser Colossum der noch 10. Elen niedriger gewesen, die Schiffe haben durchsegeln können. Was aber das Verwunderlichste an diesen Chinazischen Colosso seyn soll, ist dieses, daß es in der einen Hand einen güldnen Krug hält, aus welchen es einen gangen Bach süßes und durch Röhren in dieses Bild geleitetes Wasser, in das unter ihn durchströmende salzige See-Wasser ausgießt, welches süße Wasser auch so gesund seyn soll, daß die Chinazischen Kayser kein anderes als dieses zu ihren Thee-Wasser gebrauchen. Vid. Lohenstein. Arminium. Part I. p. 638.

Unter unsern heutigen Pharis ist wohl der Genuessische einer der berühmtesten, man steigt in solchen 366. Stufen hinauff bis man an die Laterne kommt, welche sehr groß ist und von 35. darinn hängenden Lampen illuminiret wird, es halten allezeit 40. Mann Wacht bey diesen Thurm, welche auff die ankommende Schiffe genau Achtung geben müssen, in denen andern Italiänischen, Französischen und Spanischen See-Häven des Mittel-Ländischen Meers und auch des Oceani mangelt es gleichfalls nicht an solchen Pharis, Dann da werden zu Cadix in Spanien an der Ost-Seiten zwey Warten oder Wacht-Häuser die man Torres de Hercules oder Hercules-Säulen nennet, unterhalten,

halten, auff welchen alle Nacht gewisse Leute wachen, und sobald sie Barbarische See-Räuber vermercken, so fort ein Feuer-Zeichen nach der Insel S. Petro geben müssen, von dannen es Ostwärts weiter längst denen See-Küsten biß auff Barcelona zugehet. An der West-Seite ist es gleich also, und haben die Cadixer daselbst auch 2. Thürme die sie Torres de Guardia nennen, welche bey Verspürung Feindlicher Schiffe durch angezündetes Stroh oder andere brennende und an Stangen gebundene Materien die her nach herum geschwungen werden, Alarm machen, der sich so gleich längst denen Spanischen See-Küsten West-wärts erstrecket, worauff die ausgefeste Wachten in die Waffen kommen, dergleichen Leucht- und Wacht-Thürme heissen die Spanier Attlayes, welche auch im Fall der Noth denen flüchtigen Land-Leuten, wann etwan die Barbarn eine Landung thun, zur Retirade dienen müssen. Von Illuminationibus die mit angezündeten Holz-Hauffen gemacht werden, haben wir unter denen ordentlichen, die zu Ancona und einigen andern Italiänischen Orten mehr biß nach Benedig zu, welche mehrentheils bey duncklen Nächten angezündet werden, damit wann etwan ein Barbarisches Raub-Schiff auff der See sich blicken ließe, die zur Strand-Wacht verordnete Soldaten so gleich allart seyn, und sich gegen dessen Anlandung in Bereitschaft stellen können. Außer-ordentliche hingegen sind die schon vorher gemeldte und zu eines Landes Sicherheit parat gehaltene Holz-Hauffen, welche aber nicht eher als biß Gefahr vorhanden angezündet werden, wie dann solches sonderlich in Schweizer-Land gebräuchlich ist, wobey es sich einmahls solle zugetragen haben, daß als etwan ein Soldat oder Wächter in einen solchen Holz-Stoß Feuer fallen lassen, derselbe darüber in Brand gerathen, folglich alle die andere auch angezündet, ganz Schweizer-Land aber darüber in Alarm gesetzt worden.

Die beste brennende Materialia zu dergleichen Feuer-Hauffen seynd die Pech- und Zheer-Tonnen, welche eine sehr starcke und helle Flamme aber auch dabey ein erschrocklichen schwarzen Dampff und Rauch von sich geben, sie seynd in Holland bey grossen Festivitäten sonderlich über erhaltene Victorien und Friedens-Schlüsse sehr gebräuchlich, in andern Ländern aber da man dergleichen nicht in so grossen Ueberfluß hat, muß man sich mit Reisig und Kien-Holz behelffen.

Die Zeit des Anzündens ordentlicher Stadt-Laternen oder den Terminum a quo giebet am besten das Anbrechen der finstern Nächte, da dann mit den Anzündn solcher Stadt- und Gassen wie auch der auff denen Pharis oder See-Leucht-Thürmen befindlichen Laternen, nicht eine halbe Viatel-Strund muß gesäumet werden, und dieses aus Ursachen die wir in den 5. Capitel, da wir von den Recht der Laternen gehandelt / angezeiget haben.

Nachdem aber nicht alle Nächte so dunckel seyn, daß die Gassen nöthig hätten durch Laternen erleuchtet zu werden, sondern der Mond (als welcher ohne dem von Gott darzu

darzu erschaffen worden, daß solcher die Nacht regieren und die Erde erleuchten solle.) dero selben ihre Stelle vertritt, als richtet sich auch das Laternen- oder Leuchten-Reglement nach dessen Ab- oder Zunehmen, nachdem er nehmlich wenig Stunden oder die ganze Nacht über unsern Horizoat ist und denselben erleuchtet, da dann zu solcher Zeit weder in Städten noch an See-Strand, Laternen oder Leucht-Feuer nöthig seyn, in mittler Zeit giebt man denen Leucht-Bersorgern und Ansteckern die Arbeit auff, daß sie in solchen Intervalla und biß die Nächte wieder dunckel werden, die Laternen abnehmen, solche von den darthne angefekten Rauch, Ruß und Dampff säubern, auch die von Regen, Staub und Dampff unscheinlich gewordene Gläser (weil sonst der schwache Lampen- und Licht-Schein nicht wohl durchdringen kan.) wiederum hell und durchscheinend machen müssen.

Die übrigen Nächte seynd nach den Zu- und Abnehmen des Mondes, und nach der Zeit da er uns gar nicht sichtbar ist eingetheilet, dieses nun desto besser zu verrichten, so müssen vor allen die Laternen-Inspectores den Calendar zur Hand nehmen, und in solchen sich nach denen Mondes-Wandlungen umsehen, und hierauff nach solchen ihr Besieck machen, wie sich die Anzünders mit dem anzünden und auslöschten verhalten sellen.

**Z. E.** Den 1sten Januari eines Jahrs fiel das Erste Viertel, den 7ten Jenner der Voll-Mond, den 14ten. das Letzte Viertel, den 22sten. der Neu-Mond, und den 30sten abermahls das Erste Viertel ein, (so würde man, wann so lang die Nächte in diesen Monaten gang oder nur gewisse Stunden dunckel seyn, und nach solchen mit Laternen erleuchtet, selbige aber des Morgens theils um 7. theils um 6. Uhr, da es schon wieder zu Tagen beginnet wieder ausgelöschet werden solten) folgender massen die Illumination einzurichten haben, daß den 1. Januari um 12. Uhr des Nachts, als da das eingetretene Erste Viertel schon wieder untergehet die Laternen angezündet, und biß 7. Uhr des Morgens, und also 7. ganger Stund brennend gelassen, alsdann aber wieder ausgelöschet würden/ den 2. Januari leuchtete solches Erste Viertel schon biß 2. Uhr in der Nacht, nach dessen Untergang erslich die Laternen um 2. Uhr nach Mitternacht müssen angezündet und biß 7. und also 5. Stunden brennend gelassen werden. Die weitere Nachricht hiervon möchte am besten folgende Tabell geben können. Da wir von 1. biß 20. Januar. das Auslöschten des Morgens auff 7. Uhr, von 20. biß 30sten aber auff 6. Uhr setzen wollen:

Januarius

Januarius.	Tage	scheinet der Mond oder ist hell Nacht	Ansteckens Zeit, weil gar kein Monden Schein oder derselbe um diese Zeit unter- gehet	Auslöschens Zeit, weil en twe der Morgen wird um	brennen also die Laternen diese Nacht über.	
Erste Viertel	1	D	bis	12 Uhr	7 Uhr	7. Stund
	2			2 Nach M.	7	5
	3			3 N. Mitter.	7	4
	4		nun fangen sich die hellen Monden. S.			
	5		Nächte an			
Voll-Mond	6	☉	und wahren gang durch bis		oder der M. auffgebet	
	8		den Zehende da		um 8 D M	3
	9		des Abends anzu- stecken um	5		4
	10			5	9	5
	11			5	10	6
Letzte Viertel	12			5	11	6
	13			5	11	6
	14	C		5	12 U. M.	7
	15			5	1 N. M.	8
	16			5	2	8
Neu-Mond	17			6	3	9
	18			6	4	10
	19			6	4	10
	20			6	5	11
	21			6	5	11
	22	●		6	6	12
	23			6	6	12
	24			6	6	12
	25			6	6	12
	26			6	6	12
Erste Viertel	27			7	6	11
	28			8	6	10
	29			10	6	8
	30	D		12	6	6
	31			1	6	5

Brennen also die Laternen diesen Monat über 204. Stunden.  
Nacht

Nach diesen also berechneten Monden-Lauff welcher in Januario an brennenden Stunden hat	204
Wird der Februarius (da die Lampen des Morgens von den 18. bis 29. um 5. Uhr ausgelöschet werden) an Stunden haben	157
Der Martius, da von den 17. bis zum 30sten des Morgens um 4. Uhr ausgelöschet wird	163
Der April, da von den 15. bis 24. um 4. Uhr ausgelöschet wird	100
In denen hiernechst folgenden 3. Monaten, als Majo, Junio, Julio, werden wegen der nunmehr langen Tage und kurzen Nächte keine Lampen angezündet, es wäre dann, daß ein extra-ordinairer Zufall eines Tumults oder einer Solenität solches auff 2. oder 3. Stunden erforderte	
In Monat Augusto, da von den 16. bis 24sten die Lampen des Morgens um 4. Uhr ausgelöschet werden, wird man an brennenden Stunden haben	58
Im Septembe. da von den 12. bis 22sten die Lampen um 5. Uhr ausgelöschet werden	134
Im October, da von den 11. bis 23sten die Lampen des Morgens um 6. Uhr ausgelöschet werden	179
Im November, da von den 10. bis 22. die Lampen um 6½. Uhr des Morgens ausgelöschet werden	194
Im December, da von den 10. bis 22sten das Auslöschten des Morgens um 7. Uhr geschieht	214
Summa der brennenden Stunden das ganze Jahr über	1403

**Cap. III.**

**Von der Ordnung, welche die so genannte Laternen-Inspectores, Provisores oder Versorger, ingleichen die Anzünders derselben, jeder seiner Function nach, bey Dirigirung, Provedirung, Zurichtung und Anzündung, wie auch auslöschten, und reinmachen der Laternen zu beobachten haben.**

**D**ie Proveditores, Provisores oder Versorger der Nacht-Illuminationen und Laternen erst betreffend, so hat es damit nach Gelegenheit der Städte auch unterschiedliche Bewand, dann da werden an etlichen Orten solche Laternen gegen ein gewisses Geld an jemand Nacht-weiß zu versehen überlassen, da dann derjenige welcher solches übernimmt, Monatlich oder quartaliter ein gewisses von dem Stadts-Magistrat, oder aus der Rent-Cammer, oder auch aus andern darzu destuirten Fundis

dis bekommt, dafür er hernach die ihm aufgegebenen Anzahl der Laternen, vorgesehnen Stunden und Zeiten nach mit Del oder Erhan, Döcht und andern Requisitis versehen, und die zur Reinigung, Zurichtung und Anzündung derselben benöthigte Leute unterhalten muß. Ein solcher Pächter siehet hernach zu, wo er Del oder Erhan wohlfeil, und in genugsamer Quantität, zu rechter Einkaufs-Zeit und aus der ersten Hand bekomme, auch wie er solches so verwahlich hinlege, daß kein Schaden dabey geschehen kan. Er handelt hernach auch seinen vorgeschriebenen Contract gemäß, aufrichtig und gewissenhaft, und lästet es keiner Laterne an genugsamen Del mangeln, vielweniger solche vor anbrechenden Tag ausgehen, wie etwan an vielen Orten geschieht, da hingegen der Eigen-Nutz welcher gemeinlich bey solchen Pächten regiret, an diesen beiden Requisitis es ermangeln läst, oder so es ja der Principal nicht selber thut, so seind doch die Subalternen nicht alle gleiches Schlags, sondern es werden etwan hier und dar, vornehmlich in denen Strassen da nicht viel Leute gehen, ein und andere Laternen überhäufft, und gar nicht angezündet, oder man zündet solche allererst an, wann schon eine Stunde Nacht gewesen, und löschet sie hernach 2. oder mehr Stunden vor Tag wieder aus, oder man versorget sie mit so viel wenigern Del, damit sie just 2. oder 3. Stunden vor Tag auslöschten müssen, man zündet auch wohl nur einen und zwar einen ganz dünnen Döcht an, der nicht viel Del consumiret, da doch Zwey solcher Döchte, und zwar dicke und hellflammande anzuzünden verordnet worden, welche Amts-Kappen und Accidentia bey Verpachtungen und Administrationibus auff Rechnung unmöglich dergestalt können verhütet werden, daß nicht hier und dar ein ziemlicher Unterschleiff mit unterlauffen solte, dannerhero vor allen höchst-nöthwendig seyn will, einen Policey-Meister oder gewisse Strassen-Capitains zu haben, welchen, wie auch denen Patrouillen und Runden von der Bürgerschaft und Miliz, ingleichen denen Nacht-Wächtern und Stunden-Ruffern anbefohlen werden müste, genau Acht zu geben, daß alle Laternen zu rechter Zeit so bald es nur schummer zu werden beginnet, angezündet, und bis gegen den anbrechenden Tag hellbrennend unterhalten würden, es wird aber dieses alles und was so wohl der Provisorium als Inspectorum, sonderlich aber auch der Unter-Bedienten und Laternen-Anstetker ihr Amt sey, aus folgender entworffener Instruction am besten zu ersehen seyn.

Und zwar erstlich von des Inspectoris Amt.

1. Derselbe soll eine genaue Notiz und Liste haben, von allen in der Stadt und deren Vorstädten, in weiten und engen Gassen, auff öffentlichen Plätzen, in Schloßern, Rath-Zeug- und Proviant-Häusern, oder wo sonst Laternen zu setzen nöthig und befohlen ist, befindlichen Laternen, und wo er vermercken solte, daß deren noch einige mangelten, soll er solches gebührenden höhern Orten erinnern, und daß deesfalls behörige Verfügung gethan werde, fleißig sollicitiren.

2. Der

2. Der Laternen wegen selbst und ihrer Structur soll er bemühet seyn, solche je länger je mehr in verbesserten Stand zu bringen, auch was deßfalls etwan anderer Orten besseres passiren und eingeführet seyn möchte / soll er solches zu erkundigen, und folglich in Vorschlag zu bringen gleichfalls nicht ermangeln.

3. Die Leuchten oder Laternen-Versorger (das ist, diejenige welche entweder Pachts oder Commissions-weiß Del oder Trahn, ingleichen Baum-Wolle zum Docht anschaffen müssen) sollen nebenst allen Subalternen oder Laternen-Anstechern, unter seiner Aufsicht und Befehl stehen, sonderlich soll er mit den Laternen-Versorger daß von selbigen alles zu rechter Zeit und in genugsamer Quantität, auch so der Vorrath in Commission angeschaffet wird, alles in civilen Preiß und aus der ersten Hand angeschaffet werde, so oft es nöthig ist conferiren, u. hiernächst seinen Rapport davon abstaten.

4. Ingleichen müste er auch ein oder 2. mahl in der Wochen die angezündete Laternen selbst, die übrige Tage aber durch seinen Adjuvanten visitiren, ob solche alle der Ordnung und rechten Zeit nach angezündet, und biß zur gesetzten Stund auch gleich brennend, und nicht halb schon verloschen, unterhalten, mit genugsamen Del versehen, die Gläser wohl gewischet und gepuzet, die Laternen-Pfäle oder Arme in guten Stand und allenthalben, sonderlich in engen Gäßgen, die auch dahin verordnete Laternen angezündet würden.

5. Gegen das Neue Jahr müste der Inspector sich mit einer gedruckten Tabell, (welche er aus den Calender / und den darinn befindlichen Monden-Lauff verfertigen könnte) fertig halten, und in solcher, wann das ganze Jahr über die Laternen in der Stadt solten angezündet und wieder ausgelöschet werden, anzeichnen, von solcher Tabell hernach dem Stadt-Magistrat und Policy-Collegio, ingleichen auch dem Leuchten-Versorger und jeden Anzünder der Laternen ein Exemplar übergeben, damit solche was des ansteckens und wieder auslöschens halber ihr Amt sey daraus ersehen, und sich auch der Provisor wegen Austheilung des Dels oder Trahns darnach richten möge.

6. Nicht weniger würden auch alle, der Laternen wegen einlaufende Klagen und Streitigkeiten vor ihn zu bringen und von ihn zu decidiren seyn. Ihme müste auch obliegen, die Jahrs-Rechnungen und Register über das Laternen-Wesen zu führen/und solche bey Schluß des Jahres gehöriger Orten zu übergeben.

7. Zu seinen Adjuvanten, Käufer und Aufwärter, in Sachen, das Laternen-Wesen betreffend wird ihme ein eigner Mann gehalten, der Wöchentlich seinen Reichs Thaler eben wie die andere Laternen-Anstechers, bekommt, mit den anzünden und rein machen aber nichts zu thun hat. Dieser erste Subaltern müste das, von den Lampen-Versorger abgeholte Del oder Trahn, samt der Baum-Wolle zum Docht in des Inspectoris Hauß, täglich oder wöchentlich, in sein des Inspectoris Gegenwart, denen Anzündern austheilen, welches er der Inspector hernach richtig zu berechnen hätte.

Vor welches mühsame Amt er eine billige Ergötzlichkeit aus des Policey- oder der Feuer-Cassa Collegii ihrer Cassa, oder von des Rath's Cämmerey, oder auch aus den Fundo welcher zur Unterhaltung der Laternen gewidmet worden / müsse zu genießen haben. Am leichtesten aber würde man davon kommen, wann dieses Amt einen von den jüngsten Rath's-Gliedern oder Bürger-Capitainen, Biercels-Meistern, Stadt-Verordneten, Ober-Alten, und wie man sonst jedes Orts dergleichen Tribunos Plebis zu nennen pfleger, und die es als Cives ex officio ihren Mit-Bürgern und gemeiner Stadt zu Lieb umsonst thun müssen, auftrüge / oder zum wenigsten selbiges mit einem solchen Officio combinirte, deme zugleich das Besorgen anderer löblicher Policey-Anstalten, als das Reinhalten der Strassen / die Besserung der Weg und Stege, die genugsame Herbeschaffung der zu der Einwohner Nothdurfft gehörigen Victualien, das Spritzen-Wesen und anderes Veranstellen zur löblichen Feuer-Ordnung, item, das Röhr-Wasser und dergleichen nützlichen Dinge mehr zu besorgen wäre aufgetroffen, und dafür eine ordentliche Bestallung und Besoldung gemacht worden, allermeist da die meiste dieser jetzt erzehlten Officiorum, sich gar wohl durch eine habile Person, sonderlich aber einen verständigen Ingenieur oder Oeconomum verwalten lassen.

**Der Laternen-Versorger oder Proveditore.**

Das ist: Derjenige welcher das Del oder den Erahn, ingleichen die Baum-Wolle zum Lampen-Docht liefert / kan ein Kauffmann oder andere Bürgerliche Standes-Person seyn, solcher contrahiret mit dem Stadt-Magistrat, der Cämmerey, oder dem Policey-Collegio, auff ein oder mehr Jahr wegen Lieferung solcher Materialien, wie viel etwan Jährlich zum Confumo des Laternen-Wesens nöthig seyn möchte, und hat alsdann weiter, wann er dem Inspectori seine Materialia gegen Quittung geliefert, mit den Laternen nichts zu thun, sondern nachdem er liefert, und der Preis accordiret ist, empfängt er von den Stadt-Magistrat oder derjenigen Cassa, an welche er gewiesen worden, sein Geld. Wegen des Preises könnte man es, wann auff etliche Jahr die Lieferung bedungen als halten / daß weil Del und Erahn wegen Mißwachs oder schlechten Fisch-Gang nicht alle Jahr in gleichen Preis bleiben, man von etlichen zurück-gelegten Jahren her die Preise zusammen nehme, und aus solchen einen Medium Terminum zöge, nach welchem hernach auff einen Hazard ob vor den Pächter oder Verpächter Profit wäre, die Sache anläme, wiewohl so wohl die eine als andere Partey ihre Præcaution dabey zu nehmen vermuthlich nicht ermangeln wil d.

**Solget von der Anzänder ihren Amt und Schuldigkeit,**

Diese bestehet vornehmlich darinn daß sie

I. Das Del und die Baum-Wolle so ihnen zur Bestellung der Laternen von dem Inspector oder dessen Adjuvanten gereicht worden, auch würcklich darzu anwenden, deß falls keinen Unterschleiff machen / die Lampen den ihnen ertheilten Tag-Register nach, gebührend

bührend mit Del versehen, selbige nicht zu spät anzünden, und auch nicht vor der gesetzten Zeit auslöschten, den Docht von allen Lampen nach einer Weise und Länge und nach einem gewissen Maas-Stocklein schneiden und anzünden, den noch niemahls angebrannten zu vorher erst mit Del wohl durchsuchten, und allezeit zu einen neuen Docht eine halbe Stunde Del mehr als zu einen andern gebrauchen, den einmahl gebrannten Docht aber jedes mahl beym neuen Anzünden so weit mit einer Scheer abschneiden als er verbrannt ist, in so fern er auch loß gegangen oder über gemein dick auffgelauffen ist, sollen sie selbigen dicht in einander drehen, und so viel als möglich von einer Dicke machen, auch in die Eck-Laternen allezeit eine halbe Stunde Del mehr als in diejenige eingießen, welche mitten in denen Strassen stehen.

2. Der Laternen wegen sollen sie zusehen, daß selbige, wie auch die Pfäle oder Arme worauff sie stehen beym anzünden, oder durchfahren und stoßen, keinen Schaden leiden, die Docht-Pipe oder Schnauze nicht verrücktet, und der Docht dadurch eingesencktet werde, daß er hernach nicht wohl brennen kan. Sie sollen solche auch selbst in Person und nicht durch einen andern anstecken lassen, oder so sie durch Kranckheit oder Ehe-Hafften daran verhindert würden, sollen sie solches dem Inspectori melden/ damit selbiger so lang jemand an ihre Stelle bestimme, der die Sach verwalten könne.

3. So bald als ein Anzünder die unter Händen habende Zahl der Laternen angezündet, soll er dieselbe hernach noch einmahl vorbey gehen und sehen, ob etwan eine oder die andere wieder davon möchte ausgegangen seyn. Zu diesem Ende sollen sie auch alle Tage die Docht-Pipen wohl besehen ob selbige verstopft, ingleichen die Laternen-Gläser, ob selbige vom Rauch, Ruß und Staub unrein seyn, oder sonst an der Laterne etwas schadhafft sey, und solches so gleich durch saubern und yugen remediren, oder da es an dem Del, Trahn und Dacht fehlet, selbiges bey Zeiten dem Inspectori anzeigen.

4. Bey allen Zeiten des hellen Mondes, sonderlich wenn die Lampen des Nachts gar nicht brennen, sollen sie solche durch und durch, zu gewissen Tagen aber die Rauch-Röhren und Hauben rein machen.

5. Wann ein Lampen-Anzünder etwas versiehet, als daß er zu spät anstecket, oder zu früh auslöschet, oder die Lampe nicht recht versiehet daß sie dunckel oder gar nicht brennet, oder zu früh ausgehet, oder daß er nach dem Anstecken die Laternen-Thür offen gelassen, oder den Docht nicht nach den rechten Maas-Stock genommen: Item, Von dem was fehlet, dem Inspectori nicht zu rechter Zeit Nachricht gegeben, oder sonst einigen Unterschleiff gebraucht, so soll ihm vor jedes Verbrechen ein gewisses, von etlichen Groschen von seinen Thaler Wochen-Lohn abgezogen werden.

6. Es sollen auch alle Laternen-Anzünder schuldig seyn, ihre eigene Anzünd-Lichter, Scheuer-Zücher und Leitern zu gebrauchen, ohne daß dem Magistrat oder Policy-Collegio deßfalls etwas abgefordert werde, und was etwan sonst die Leges bey dergleichen Laternen-Administration mehr mit sich bringen möchten.

Ob nun wohl dergleichen Laternen Bediente oder Anzünders aus denen Armen- und Invaliden-Häusern, oder aus der Lista derjenigen, die des Landes oder der Stadt Almosen genießen, könnten genommen, und da man sie ohnedie n unterhalten muß, die Befoldung, welche sonst die expresse dazzu angenommene Leute wegnehmen, erspart werden, so will sich doch solches darumb nicht wohl thun lassen, weil eines Theils dergleichen in Hospitälern, und von Almosen lebende Leute meistens schwach, alt und gebrechlich, anders Theils auch so viel arme, und dabey gesunde frische, aber auch nothdürfftige Leute und Bürgers seyn, welche dergleichen Beneficia, da sie wochentlich einen Reichthl. (davon sie hernach mit Weib und Kindern leben müssen,) verdienen können, auch groß nöthig haben, und gleich wie wir so vielfältig gewiesen, daß alle Armen-Häuser und Hospitäler sich selber ohne Beytrag des Publici solten versorgen und erhalten können, also ist es auch vielmahls einen gemeinen Wesen nützlich, daß es einige neue, ob wohl unnöthig scheinende, aber doch tacite ihren Nutzen bringende Sachen anfangt, damit nur viel andere Leute dadurch können ernähret, dem Lande zugleich Nutzen schafft, und dem Müßiggang und Bettel gesteuert werden. Nur daß solche Erziehung aus Mitteln geschehe, die nicht von denen Einwohnern selbst erpreekt und genommen sen, sondern mehrentheils aus der Frembde kommen, weil sonst, wann das Gegentheil geschieht, solches so viel seyn würde, als wann man einem den Drock ausziehen, und den andern damit bekleiden wolte.

Und so viel auch von den Reglement der Laternen-Versorgung, durch expresse dazzu angenommene Inspectores und Bediente, welche Stadt oder Gemeine hernach noch darinn præciser gehen, und ihre Nächliche Illuminationes auff 4. und 4. Häuser (die eine Laterne unter sich zu halten, und selbige zu rechter Zeit anzuzünden verbunden seyn solten.) selbst einrichten wolte, die würden vielleicht noch besser thun, wie dann den Bernehmen nach, dieser Modus in der Kaiserl. Residenz-Stadt Wien eingeführet, und dahero ihre Illumination jederzeit wohl bestellt ist, welches auch also in Spanien, wie hernach in dem 5ten Capitel gedacht wird, gebräuchlich ist.

### Cap. IV.

Von den Fundo, oder denen Mitteln, aus welchen die Nächliche Illuminationes in Städten und See-Häven, bey Rivier und See-Fahrten können unterhalten werden.

**M**rfänglich möchte es etwan an curiosen, reichen und vornehmen, auch solchen Leuten nicht ermangeln, welche etwas weiter als ihr Stadts-Territorium gehet, sich in der Welt umgesehen, und was hin und wieder an löblichen Policy-Ordnungen eingeführet sey, bemercket haben, ingleichen an solchen, die ob sie gleich unter einer

wo nicht gar einfältigen, doch allen guten Neurungen widerstrebenden Gemeine und Bürger-schafft wohnen; dannech als rechtschaffene Patrioten, so viel an ihnen ist alles dasjenige (was zu ihrer Stadt und Mit-Einwohner Wohlfahrt gerichen kan) zu befördern, sich aus ihren eigenen Mitteln keine Kosten dauern lassen, und dannenhero vor-erste etwan nur vor ihrer eigenen Thür, oder so sie weiter gehen in ihrer ganken Strasse oder Gasse wo sie wohnen, dergleichen Laternen setzen lassen, um durch ihr Exempel andere, die es auch wohl thun können, zu gleicher Nachahmung anzureizen, oder gar eine gänge Bürger-schafft wann selbige den Nutzen und den Zierath selcher in schönen Ordnung disponirten Stadt Laternen sieher, dahin zu disponiren, daß selbige einmüthiglich zusammentrete, und dergleichen Illumination in ihrer Stadt einzuführen einen Schluß und zugleich auch den darzu benötigten Fundum ausfündig mache, wobey man dann wohl versichert seyn kan, daß wann eine verödete oder geringe Wahrlose Stadt nicht von Verbesserung ihrer Policey in allen den Stücken, welche wir in so vielfältigen unsern Policey-Tractaten vorgeschlagen haben, den Anfang macht, daß sie nimmermehr zu Kräfften oder in Aufnehmen kommen werde.

Zweytens, so können vornehme Leute und rechtschaffene Patrioten noch bey ihren Leb-Zeiten ein Capital unter sich colligiren, oder ein und der andere aus eignen Mitteln so viel hergeben, dadurch solche Nach-Illuminationes ins Werck gerichtet und successivè vermehret und verstärket würden, wolte es aber niemand bey seinen Leb-Zeiten thun, so mache er ein expresses und wohl clausulirtes Legatum darzu, damit solches nicht zu andern Gebrauch (wie leider vieler Orten von viel Hundert Jahren her geschehen) verrückt würde, u. erinnern wir igt bey dieser Gelegenheit nicht un-süßlich, daß es rathsam wäre ein eigenes Legaten-Collegium aus denen vornehmsten Membris der Bürger-schafft aufzurichten, welches bey allen Testaments-Eröffnungen sich ex Officio erkundigen müste, was der Testator in solchen seinen Testament ad pias Causas vermachtet habe. Dieses müßten sie hernach debito Loco & Tempore einfordern, an Ort und Stelle wo es hin gehörte disponiren, eigen Buch und Rechnung darüber halten / und zu Ende des Jahrs ein öffentlich Verzeichniß davon drucken und unter die Bürger-schafft umsonst austheilen lassen, damit selbige daraus sehen könne, was vor Donationes oder Legata des Jahrs über ihrer Stadt zum besten geschehen wären! Dann ob gleich manches Orts gar viel zu Weg- und Strassen-Besserung, See-Häven und anderer publicquen Gebäus-Reparirung, zu Lampen und Laternen / Nacht- und Wacht-Feuern, und dergleichen nützlichen Stiftungen mehr vermachtet wird, so kan man sich doch darum vielmahls die Rechnung machen daß das wenigste darzu kommt, sondern schon andere Aus-Wege findet. Wie-wohl auch viel stattliche Policeyen-Städte und Republicquen zu finden, da man solche Malversationes nicht vermuthen vielweniger besorgen kan, dannenhero auch nur von denen wo es heißet: Sunt mala mixta Bonis, alhier die Rede ist.

Dritten<sup>6</sup>

**Drittens**, so sind auch vielmahls wegen des Anlegens solcher Nacht-Laternen entweder öffentliche, freywillige allgemeine Collecten von den Rath und Bürgerschaft eines Orts bewilliget, oder auch die Häuser nach ihrer Breite und Höhe, item, nach ihren Fenstern und Schorsteinen, einige auch nach ihren Werth, item, nach ihrer guten oder schlechten Situation und Nahrung taxiret worden, wie viel ein jedes zum Laternen-Fundo contribuiren selte.

So sich hernach ein Entreprenneur gefunden, der die erste Einrichtung der Laternen aus seinen Beutel gethan, so hat man ihm entweder die Anweisung auff das Quantum, (was jedes Haus in der Stadt Jährlich zum Laternen der Taxa nach contribuiren muß,) gethan / oder auch ein ander Mittel zu seiner Wieder-Bezahlung bey der Stadt-Cämmerey oder in denen Stadt- und Bürger-Collegiis ausgefunden.

Da auch schon zuvor gemeldter massen je 4. und 4. Häusern auferleget werden solte, eine Laterne in ihrer Strasse zu halten, käme solches Monatlich etwan eine Woche, des Jahrs aber 12. mahl an ein solches Haus, die Laternen mit Del oder Fisch-Frah eine Woche lang zu versehen, wiewohl wenn die 12. Monden-Scheine davon abgezogen werden solches kaum 6. mahl herum kommen und etwan Jährlich auff ein Haus ein paar Thaler tragen möchte, welches ja gar ein geringes vor eine so grosse Commodität ist, die man dagegen durch das Brennen der Laternen zu gewarten hat. Dieses ist es auch, was mich auff die Gedancken bringt, daß wann eine Obrigkeit ihrer Bürgerschaft solche gute Ordnungen zu ihrer eigenen Direction überläßt, und also dadurch allen Verdachts, eines darunter gesuchten Eigen-Nutzes oder neu-einzuführenden Oneris von sich ablehnet, daß alsdann diejenige so morosi, eigenstänig und widerspenstig seyn möchten, executiv und bey nachhaltiger Straffe darzu können angehalten werden.

**Vierdtens**, so hat man auch mehrmahls aus angestellten Lotterien den ersten Fundum zur Anschaffung der Laternen und ihrer Einrichtung, zu erhalten gesucht, darinn auch gar wohl reüssirt, wiewohl auch dieser Modus wegen des vielen dabey vorgegangenen Unfugs so sehr verhaßt worden, daß man nicht so leicht mehr / als bisher geschehen, auff Lotterien reflectiren wird.

**Fünfftens**, so könnte in grossen Städten und Festungen, wo das so genannte Einlaß-Geld nicht als ein pars Salarii denen Gubernatoribus oder Commendanten angewiesen worden, solches zu Anrihtung, und Unterhaltung der Laternen gebraucht werden, da ich dann versichert bin, daß es in einen Jahr so viel eintragen würde, als die Laternen in 3. Jahren nicht würden zu unterhalten kosten, und ist es nur höchlich zu verwundern, daß dieser Einlaß-Modus nicht universaliter in allen Städten eingeführet wird, da solcher ein so gar merckliches zu Verbesserung der Policey und Vermehrung der Cämmerey Revenüen beytragen könnte.

**Schßens**, so würde auch der Stadt-Laternen Unterhaltungs-Cassa, (welche man

man dem Policy-Collegio, item einer generalen Feuer-Cassa, gar wohl incorporiren könnte,) aus vielen dahin gehörigen Straff gefallen, eine merckliche Zubuß, wo nicht ihre ganze Kosten, ganz unempfindlich und ohne der Bürgerschaft Beschwerung können geschaffet werden. Dann was hernach der zur Sicherheit der Schiff-Fahrt aufgerichtete Leucht-Thürme und Strand-Feuer ihre Unterhaltung betrifft, ist solches ohnedem schon so eingerichtet, daß selbige von denen Schiffen und Kauffmanns-Gütern, als welche dadurch in Sicherheit gestellt worden, erhoben werden.

Siebendens, könnte auch Jährlich von denen so genannten Riibs-Saamen-Neckern, item von denen Dehl-Mühlen/ Theers und Tran-Brennereyen, ein gewisser kleiner Tribut, welcher die Stadt-Laternen zu unterhalten genüßlich wäre, gefordert werden, wann auch ein Policy- oder in specie ein Feuer-Cassa Collegium Jährlich ein Schiff auff dem Wallfisch-Fang ausrüsten wolte, welches eine jede Land-Stadt durch Commission in einer See-Stadt verrichten könnte, so möchte vielleicht der aus einen guten Fang kommende Profit zur Unterhaltung der Laternen genüßlich seyn.

Achtens, so ließen sich in Zucht-Häusern solche Opera anweisen, welche erstlich dem Zucht-Hause selbst, und dann der Policy, (worunter auch die Nacht-Laternen mit begriffen,) gar einträglich seyn könnten.

Neundtens, so wäre der Vorschuß von etlich hundert Thalern, welchen ein zur Laternen Inspectors Charge Beförderter, und Jährlich mit Einhundert Reichsthaler zu besoldender Mann, drey oder 4. Jahr lang ohne Zins oder Intresse der Laternen-Cassa thun müßte, ingleichen eine Jahrs-Besoldung, welche jeder Latern-Anzünder bey Antritt seiner Charge vor solchen Dienste erlegen müßte, ebenfalls ein Fundus etliche hundert Laternen dafür verfertigen zu lassen, ob auch gleich die Bürgerschaft oder jeder Haus-Wirth die Laternen nicht unterhalten dürffte/ so würden sich doch 5. oder 6. Häuser nicht wegern dürffen, dieselbige machen, und anfänglich setzen zu lassen, angesehen solches auff ein Haus kaum etliche Groschen betragen könnte. Wann auch dieses fehlte, so ließen sich von den Policy-Collegio, welches präsumiret wird, vollkommenen Credit zu haben/ leichtlich etliche hundert Thaler Pupillen-Gelder aus den Vormunds-Amt auffnehmen, die hernach aus denen Laternen- oder andern Policy-Revenüen könnten verinteressirt, und zu seiner Zeit, wann die Pupillen erwachsen, wieder ersetzt werden. Nur müßte es mit der Repartition, des von der Bürgerschaft Jährlich einzuforderenden Leuchten-Geldes so gehalten werden, daß dabey kein Unterschleiff vorgienge, und nicht mehr eingefordert als ausgegeben würde, welches eben dasjenige ist, was hernach manche gute Policy-Stiftungen verhaßt machet, daß sie darüber ins Stecken gerathen, und nimmermehr recht fort wollen, man möchte solchen Falls auch in Überlegung nehmen, ob nicht jedes Stadt-Quarter seine Laternen selbst unterhalten, und desfalls Deputirte aus ihren vornehmsten Bürgern erwählen könnte, welche die ganze

Einrichtung und Administration derselben zu besorgen hätten, wie weit aber ein general-Feur-Cassa-Collegium das Latern-Wesen über sich nehmen könne, solches ist in unserm Tractat von Feur-Cassen gewiesen worden.

Da auch an etlichen Orten die Operen so eingerichtet, daß sie etliche tausend Reichsthaler der Stadt-Cämmerey Jährlich Überschuß oder Revenüen tragen, welche derjenige erlegen muß, der solche Operen von der Stadt gepachtet hat, so könnten solche Gelder ohne langes Bedencken, in Fall kein anderer Fundus vorhanden, zu der Laternen Unterhaltung angewendet werden.

Vieler Orten ist es auch gebräuchlich, daß die Juden ein gewisses Geld erlegen müssen, wann sie des Tags über sich in der Stadt auffhalten, oder gar darinn wohnen wollen, daß nun auch solches Schutz- und Auffnahm-Geld schon ein großes zur Laternen-Unterhaltung beytragen, und dem Publico eben so nützlich, als manchen privat-Beuteln seyn könnte, wird niemand leichtlich in Abrede seyn, es will auch ein solches die Königl. Preussische Feuer-Ordnung Tit. V. §. 7. daß nemlich diejenige Gelder, die in Feuers-Gefahr die Juden auffbringen müssen, zu gemeiner Stadt Nutzen sollen angewendet werden.

Ein anderer unvermerckter Modus Geld zur Unterhaltung der Laternen auffzubringen, wäre auch dieser, wann man in denen Städten, welche das Wachs zu Wachslöchtern auff reicher Leute Tafeln aus frembden Ländern Kommen lassen, auff jedes Pfund solches Wachses, oder der bereits dabon gemachten Lichter, oder Zäckeln, einem Impost von etwan einem Stüber oder Schilling legte, und solchen hernach zu denen Gassen-Laternen anwendete, auff diese Weise würden die Reichen allein solchen Impost tragen, und in der Consumption solcher Lichter (die Jährlich viel tausend Thaler aus dem Lande ziehet,) desto sparsamer, die Einwohner des platten Landes hingegen desto fleißiger werden, die nutzbare Bienen-Zucht, mehr als biß hieher gesehen, bey ihnen einzuführen.

Wann auch heutigs Tags unter Vornehmen und auch Bürgers-Leuten das Celebriren ihrer Geburts-Tage vielmahls mit ungemeynen und excessiven Unkosten vorgenommen, und dabey unter andern Unfügigkeiten, (auff welche die Policy billich ein Einsehen haben solte,) viel Wachslichter consumiret worden, als konte man solchen Luxus vermittlest Abfordern eines Reichsthl. zur Laternen-Cassa ein wenig einschräncken, und etwan die Persuasoria darzu gebrauchen, daß weil solches ein Tag wäre, da einer solchen Person des Tages Licht am ersten erschienen, sie auch gar füglich zu einer Illuminations-Wercke etwas beytragen könnte. Daß auch, wann ein jedes Haus in der Stadt nur täglich einen Pfennig zur Laternen-Cassa contribuirte, solche gar wohl dabon könnte unterhalten werden, solches beweisen wir aus folgenden ungefehren Calculo. Es beständen sich nemlich in einer mittelmäßigen Stadt 1000. Häuser, wann nun jedes täglich

täglich einen Pfennig contribuirt, so wäre solches incirca Jährlich von einen jedem Hause 13. bis 17. Rthlr. und von tausend Häusern etwan 1300. Rthlr. nun würde auff jede 4. Häuser 1. Laterne gerechnet, thäten von tausend Häusern 250. Laternen, eine jede kostete des Jahrs über 2. Rthlr. zu unterhalten, wäre von 250. Rthlr. 500. —

Hierzu 4. Auffwärter, denen auch das Stunden-Ruffer- und Nacht-Wächter-Amt zugleich könnte aufgetragen werden, bekäme jeder vor beyde Officia 50. Rthlr. wäre

200. —

Facit Rthlr.

700. —

Bliebe also noch 600. Rthlr. Überschuss in der Laternen-Cassa über.

Ob dieser Modus nicht auch practicable sey, stelle ich jeden zu bedencken anheim.

Ich habe aber den Calculum wegen des Kostens einer Laterne das ganze Jahr durch nach denen 1400. Stunden genommen, die Jährlich eine Laterne des Nachts brennen müste, und wegen des Preises den Medium Terminum aus denen Hamburger Preis-Couranten gezogen, nach welchen etwan eine Pipe Baum-Dehl vor 320. Rth. netto 67. Rthlr. der Centner Müls-Dehl von 112. Pfund, 7. Rthlr. Lein-Dehl von 280. Pfund, 21. bis 22. Rthlr. in Hamburg gilt, worzu hernach wie billich, wann es von dar aus weiter transportirt wird, die Wechsel Agio, Fracht, Zoll, Provision, und andere Unkosten mehr zu berechnen seyn.

Wären hernach diese Materialia wohlfeiler zu erhalten, sonderlich da in einer Stadt vor der andern dieselbe in Preis differiren, so käme solches der Bürger-schafft daselbst zum besten.

## Cap. V.

Von den Recht der Nächtlichen Illuminationen oder denen gesetzten Nacht-Laternen, Strand-Feuern, und sogenannten Fanalen oder grossen Schiffs-Laternen welche die Admirals und andere Hohe See-Officier bey ihren See-Flotten zu führen schuldig seyn.

Als erste und vornehmste denen Nacht-Laternen anhängende Recht, ist erstlich, die Inviolabilität oder Unverletzlichkeit derselben, daß niemand solche frevelhafter Weise verderben, die daran befindliche Gläser zerschlagen, oder diejenige Personen welche solche anzünden, putzen und warten müssen, an ihren Amt verhindern darf. Daß aber hierüber scharff gehalten werde, solches hat der verstorbene König in

Frankreich Ludwig der XIV. mit einem gar mercklichen Exempel bestätiget, denn als derselbe zum ersten mahl in Paris die Nacht-Laternen aufrichteten und einführen lassen, ein muthwilliger Page aber sich durch Zerschlagung einer derselben vergangen hatte, sahe man des andern Tags seinen Körper mit abgehauenen Kopff auf Königlichen Befehl eben unter dieser Laterne liegen, die von ihm war zernichtet worden, welches hernach denen übrigen Laternen ein vortreffliches Inviolabilitäts-Recht bis auff den heutigen Tag gegeben hat. Es bestärcken solches auch die gemeinen Rechte, als welche denjenigen gestrafet wissen wollen, der etwas wider das gemeine Beste lauffendes, (dergleichen auch eine solche Violation der Nacht-Laternen ist) begehet, man besehe hiervon die ausdrückliche Action de Albo Prætoris corrupto Tit. 23. Lib. 47. ff. de popularibus Actionibus item, tit. 6. Lib. 48. ad legem Juliam de vi publica, woselbst gar ausführlich dergleichen Unternehmungen, per quas directè Jus vel bonum publicum læditur & violatur straffbar erkläret werden.

Das Zweyte, denen öffentlichen Nacht-Illuminationen anhängende Recht kommet her aus heilsamen Policy-Ordnungen, welche wollen daß in Aufauff, bey Feuers-Brünsten, Einfall der Feinde oder andern gefährlichen Zufällen, des Nachts vor die Häuser sollen Laternen gesetzt, auff Wacht- und Stadt-Thürmen Pech-Kränze angezündet, oder die auff hohen Bergen auffgerichtete Holz-Hauffen angezündet werden, damit durch solches Feuer-Signal sogleich ein ganzes Land auffgemuntert und in die Waffen gebracht werden möge, dann was hies, nemlich das Laternen- und Pech-Pfannen Sehen anbelanget, so haben wir davon

1. Die Königlich Preussische Feuer-Ordnung welche §. 7. Tit. 3. hiervon also redet: So bald ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben worden, so sollen bey Nacht-Zeiten die Kien-Pfannen an die Ecken der Strassen gesteckt, und darauff so lang bis das Feuer gelöscht oder es Tag worden, brennender Kien gehalten werden, in denen Strassen aber muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehangen, oder auch brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenige so zum Feuer eilen sehen können, und auch der Schaden der im finstern geschehen kan verhütet werden. Ein gleiches verordnet die revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Lübeck Cap. 4. von Laternen auff den Gassen- und Flug-Feuer, und abermahl die Königl. Preussische Art. 13. daß so bald ein Feuer entstanden der Markt-Meister das Rath-Haus eröffnen, und die Feuer-Pfannen auff den Ecken des Rath-Hauses mit brennenden Kien stellen soll. In der Hamburgischen Feuer-Ordnung Art. 47. wird ebenfalls geordnet, daß jeder Bürger bey entstandenen Feuer eine Laterne aufhängen soll, welches auch also heilsamlich in der Leipziger Feuer-Ordnung §. 56. und 57. geordnet und sonderlich in diesen letztern versehen ist, daß jede Eck-Häuser sich jederzeit mit genugsamen Pech-Kränzen provédiren sollen. Zu diesem Articul gehöret auch das Anzünden der Laternen auf denen Kirch-

Thür-

Thürmen, item, der Strand-Feuer auff denen Leucht-Thürmen oder Pharis, welche weil die Schiff-Fahrt das Ubrige zu Unterhaltung solcher Leucht-Thürme contribuiet, ohne grosse Verantwortung auch gestalteten Sachen nach, ohne Erziehung des dadurch verursachten Schadens unangezündet nicht dürfen gelassen werden.

Daß auch Drittens diejenige welchen die Direction und Inspection über solche Laternen auffgetragen, wann sie, oder ihre Subalternen, mehr von der gemeinen Bürger-schafft an Laternen Geld (als wirklich darzu nöthig, oder verbraucht worden ist) einfordern, oder das darzu empfangene Del, Trahn, und Baum-Wollenen Docht nicht alles darzu wozu es bestimmet ist, sondern in ihren eigenen Nutzen anwenden, des Criminis peculatus oder der Bestehlung des gemeinen Sackels, (das ist, eines solchen Geldes welches zu gemeiner Stadt Nutzen destiniert ist) schuldig werden, solches ist weitläufftig aus den 23. Titul des 48sten Buchs der Pandecten, ingleichen aus den 28. Tit. Lib. 9. Codicis zu ersehen, dahero sie auch criminaliter desfalls können angeklagt, und nach Kaisers Caroli V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Art. 17. item Cod. Lib. 16. de poenis mit einer Capital-Straff beleet werden.

Viertens, so seynd auch die Leuchten-Inspectores und dero Subalternen schuldig den Schaden zu büßen, welchen jemand an seinen oder der Semigen Leib, oder auch an seinen Vieh dadurch empfängt, daß die Laternen so spät des Abends angestecket oder des Morgens wann es noch ganz finster ist schon wieder ausgelöschet werden, wie solches leider in vielen Städten der üble Gebrauch ist, darüber hernach mancher Mensch, oder Thier, etwan in eine der Wasser-Röhren haiber auffgegraben, und ebenfalls der bösen Gewohnheit nach, mit keiner Lehne umgebene Grube fällt, und entweder vor sich oder seine Pferde damit er fährt oder reitet, ein Bein bricht, oder es entstehen auch andere Schäden mehr aus solcher zu spätem Anzündung der Laternen und zu früher Auslöschung derselben, als etwan Diebstal, Brandsüftung, Schlägerey, ic. welches alles obige Leute die durch das späte Anzünden Ursach daran seyn, per legem Aquiliam zu ersetzen schuldig seyn, und zwar kan alsdann Actio Legis Aquilae utilis, welche in einem Damno de non Corpore in Corpus dato statt hat, (das ist, daß sie zwar Persönlich nicht den Menschen oder das Vieh in die Gruben gestürzet, daß selbiges hat das Bein brechen müssen, sondern durch ihr spätes Anzünden solches verursacht haben) wider sie angestellet werden. Es kan auch eine Bürger-schafft in Besorgung solcher Inconvenienzien Actionem de Damno in factum eine Klage wegen des zwar noch nicht geschehenen, aber doch zu besorgenden Unglücks wenn fernerhin die Lampen so spät solten angestecket werden, wider sie vornehmen, wie hiervon ausführlich Lib. 39. Tit. 2. ff. de damno in factum & de Suggrediis & Protectionibus gehandelt wird. Absonderlich bringen alle dergleichen Laternen Malversationes mit spätem Anzünden und frühen wieder Auslöschten, dünnen und einfachen Docht einstecken, schlecht-gepußten Gläsern, unfleißigen

gen wieder anzünden der ausgegangenen, einen gemeinen Policey-Wesen wenig Ehr, weil der Fremde wenn er solches siehet, daraus urtheilet, daß es gar schlecht um ein solches Policey-Erarium bestellt seyn müsse, wann man auch in so geringen Behülff des Del-menagirens einen Vortheil suchen wolte.

An vielen Orten wo noch bis diese Stunde keine Laternen eingeführet, ist es Fünftens auch Rechtens, daß niemand bey Abend-Zeiten ohne Laterne darff über die Straßte gehen, oder so er ja eine angezündete hat e selbige keine Diebs-Laterne, das ist, eine solche seyn darff, da zwar derjenige der sie trägt andere Leute die ihn begeuen erkennen, von solchen aber nicht erkennet werden kan, die man auch angebrannt in Sack stecken, und damit unvermerckt auff bösen Wegen sich in ein Hauß einschleichen kan.

Der besorglichen Feuers-Gefahr halber seynd auch in vielen Städten, die sonderlich viel hölzerne Häuser haben, die Pech- und Wachs-Fackeln auff denen Gassen bey Nacht-Zeiten zu tragen verboten, dann also lautet hiervon der 42. S. Tit. 1. der Preussischen Feuer-Ordnung: in Verbis. Endlich so ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Riens, vom Gesinde des Abends und Nachts bey grossen Winde gebraucht, die Fackeln oder Laternen-Lüsen an denen Häusern oder Brücken abgeklopffet, und die glühende Funcken in die Höhe getrieben werden, dahero dann ein Jeder sich selbst zu bescheiden, und bey windigen Wetter anstatt der Fackeln Laternen zu gebrauchen, und das Gesind wann es alleine verschicket wird, sich des brennenden Riens oder Fackeln zu enthalten, wiedrigen falls aber zu gewarten haben soll, daß ihnen solches durch die Patrouille oder Nacht-Wächter weggenommen, und sie selbst in Arrest geführet werden. Ein gleiches Verbot ist auch in der Leipziger Feuer-Ordnung S. 18. und anderer Städte mehr zu finden. Die Meyländer waren vor diesen als ihnen ihre Stadt bis auff den Grund abgebrannt, und sie solche kaum von Holz in etwas wieder auffführen kunten, des Feuers halber so besorgt, daß auch niemand wie Sigonius Lib. 9. de Regno Italiae schreibet, bey stürmigen Wetter Feuer in seinen Hauß haben durffte, sondern er muste solches alsobald austöschten, und wurde allein denen Kirchen erlaubet ihre Lampen brennend zu halten.

Bei der See-Fahrt ist Sechstens, auch dieses als ein Recht eingeführet, daß der Admiral, wann solcher des Nachts zu See gehet, Zwen Laternen hinten auff sein Schiff setzet und einen Canon-Schuß thut / woranff die andere Capitains auch Laternen anstecken, solche aber wieder abnehmen müssen, sobald der Admiral die Dritte auff sein Schiff gesezet hat.

Wann ein Admiral bey Nacht Anker werffen will, so setzet er 2. Laternen hinten auff und die dritte in die grosse Tauen des Fock-Mastes, und thut dabey einen Canon-Schuß / woranff sobald die andere Schiffe auch eine Leuchte auff den Hinter-Theil setzen, und eine andere in die grosse Tauen des Fock-Mastes, damit Jederman seine

Ord-

Ordnung wohl beobachte. Solche Laternen nehmen sie hernach nicht eher wieder weg, bis der Admiral seine weg genommen.

Will der Admiral seinen Lauf verändern, so setzet er Zwen Laternen so von einander ein wenig entfernt seyn, hinten auff, oder aber eine hinten und die andere an den grossen Mars-Segel, und thut zugleich einen Canon-Schuss.

Hat ein Schiff von der Flotte bey Nacht ein Unglück daß etwan Feuer darinn entsethet, oder daß solches leck wird, oder sonst einen andern Zufall bekommt, so muß es alle Laternen in die grosse Tauen setzen und einen Schuss thun, darauff müssen alle andere Schiffe ihm so fort zu Hülffe kommen.

Entdeckt ein Schiff bey Nacht Land, oder eine Gegend im Meer, da es niedrig Wasser ist, so stecket es eine Laterne in die grosse Tauen des Fock-Mastes, und alsdann müssen alle die andere Schiffe nach der andern Seite umlegen.

Wann ein Schiff bey Tage den Feind entdeckt, so muß es auff sein Hinter-Theil eine rothe Flagge stecken und einen Schuss thun, bey Nacht aber muß es hinten auff den Schiff eine Laterne anzünden, und eine andere an den grossen Mars-Segel setzen, auch einen Canon-Schuss thun / welchen alsdann alle andere Schiffe nachfolgen, und auff den Feind los gehen müssen.

Nach der Holländischen Ordonnantie und Seyn-Brief wornach sich die Schiffer bey Admiral-Schiffen richten müssen, darff bey Nacht-Zeiten niemand als der Admiral und Vice-Admiral Laternen führen, es mag auch kein Schiff so in der Flotte ist, dem Admiral der allzeit voran segelt und die Laterne führet, vorbeys segeln, bey Straff von Zehen Guldens. Liete jemand unter der Flotte Schaden / muß er Drey Laternen eine über der andern als ein Noth-Zeichen auffhängen, worauff alle die andere Schiffe jedes auch eine Laterne aushängen und auff ihn zusegeln müssen, ihn zu helfen / das Ubrige kommt mit dem was zuvor schon gemeldet worden überein.

In der Französischen See-Ordnung / von An. 1681. welche hernach An. 1689. confirmiret worden, ist dem Admiral allein erlaubt, den grossen Vier-Eckigten weissen Pavillon an den grossen Mast und hinten Vier Fanaux oder Laternen zu führen.

Eine zum Laternen-Recht gehörige Observation ist auch diese, daß (1) denen Fischern verboten ist des Nachts scheinbare Laternen auff den Wasser, sonderlich auff der See zu weisen, weil leichtlich durch solche die Schiffende betrogen werden könnten, daß sie solches Licht vor ein Zeichen der Tiefe oder des Havens, den sie in Acht nehmen solten, halten, und darüber in Unglück kommen möchten. Ulpian. in l. ne Piscatores. 10. de incend. ruin. & naufrag. Lib. 47. Tit. 9.

Eben also dörffen sie auch nicht des Nachts beym Licht fischen oder Krebsen, die Ursach dessen ist in Noe Meurers Wasser-Recht Quastl. 10. n. 7. zu ersehen, dann wann die Fische zu solcher Zeit den Saamen von sich geben und der Ruhe begehren, muß folgen daß

daß der Saame als unvollkommen zerstreuet über sich schwimme, und nicht zu Früchten komme, wie dann die Fische vor sich selber durch das Nacht-Fischen erschrockt und unruhig gemacht werden, man besehe hiervon auch des Herzogthum Würtembergs Ordnung Fol. 67. Tit. Fisch-Ordnung.

Unter das Laternen-Recht möchte auch zu zehlen seyn, das in denen vornehmsten Spanischen Städten ein jeder Bürger und Einwohner, sobald es finster wird eine kleine Laterne zum Fenster aushängen muß, und zwar so wohl derjenige der im ersten als andern Stock wohnet, also daß auff einmahl die ganze Stadt dadurch illuminiret wird, welches selbiger Landen um so viel leichter geschehen kan, als das Del in Spanien sehr wohlfeil ist, so nun jemand dieses Aushängen der Laternen unterlassen solte, so sind die Vorbeygehende befugt ihm einen Stein ins Fenster zu werffen, wiewohl deren nicht gar viel von Glas in Spanien zu finden seyn, weil die Spanische Häuser mehrtheils der grossen Hitze wegen, nur hölzerne Fenster-Laden haben.

Was der Diogenes vor ein Recht gehabt habe, bey hellen Tag auff öffentlichen Markte mit seiner Laterne herum zu gehen und Menschen zu suchen, solches mag ein jeder bey sich selbst seinen Belieben nach überlegen und beurtheilen.

Ferner so ist auch bey denen Perlianern wie Tavernier cap. 16. seiner Reiz-Beschreibung, ingleichen Ricaut in der Seinigen Lib. 1. cap. 11. schreibt, ein gewisses Fackel-Recht eingeführet, daß wann jemanden ein grosses Unrecht wiederfahren, über welches ihm der Richter nicht Justice thun will, daß er Feuer oder eine brennende Fackel auff den Kopff hält, und damit nach den König in sein Seraglio oder Pallast unangemeldet und unangemeldet lauffen, und was ihm wiederfahren ist klagend anbringen darff, worauff ihm auch sogleich Recht wiederfahren müste, wann anders ihrer Meynung nach des Königs Seele nicht gleich einer solchen Fackel, in der andern Welt brennen soll. Es soll sich auch wie obbemeldter Ricaut schreibt, einmahl ein Engländer Namens Thomas Bendysh dieses Rechts bedienet, und mit einer solchen brennenden Fackel den König angelauffen, auch schleunig Recht erhalten haben.

Viele Handwerker in Teutschland haben das Recht, daß wann die Tage beginnen abzunehmen, und ihre Gesellen nunmehr: o bey Licht oder Lampen zu arbeiten anfangen sollen, sie ihnen einen so genannten Licht-Braten spendiren müssen, wie hiervon Stukius in Antiqu. Convival. Lib. 1. Cap. 22. fol. 60. zu sehen ist. Ein gleiches muß auch geschehen, wann nunmehr das Equinoctium Vernale, oder die Tag- und Nacht-Gleiche zu Anfang des Frühling eintritt, da unter andern auch in Nürnberg die Gewohnheit ist, daß die Rothgießer-Gesellen etliche Kähne auff der Pegnitz austrüben, solche mit Tannen-Laub und Lichtern bestecken, und hierauff mit einer Music den Fuß auff- und niederfahren, bis sie endlich, wann sie nahe an der so genannten Fleisch-Brücken kommen, die Lichter insgesamt ins Wasser werffen, von welcher Zeit an her-

nach,

nach, nicht mehr bey Licht bis gegen das künstliche Herbst-Aequinoctium, da die Tage wieder abnehmen, gearbeitet wird, welcher Gestalt auch das spendiren der Licht-Gans bey einigen Handwerkeren zu einem Recht geworden sey, davon ist D. Beier in seinen Jare Opif. zu lesen.

Wir schließen dieses Capitel mit der klugen Verschlagenheit eines Englischen Schiffers, der als er sich von seinen Feinden auff denen barbarischen Risten fast übermannet gesehen, und dabero sich auff gute Manier bey einfallender Nacht zu retiriren bedacht seyn mußte, alle Lichter, und so gar auch die Toback-Pfeiffen auff seinen Schiff auslöschen, hingegen ein Faß mit einer angezündeten Laterne auff's Wasser setzen und freiben lassen, welches die Feinde in die Meynung gebracht, als wann er immer mit seinen Schiff noch in der Nähe läge, und ihnen bey anbrechenden Tag nicht entgegen würde, da er inmittelst unter Faveur der Nacht sich glücklich mit der Flucht salvi- ret hatte.

## Cap. VI.

Von dem was auß der Historia und Antiquität der Lampen, Laternen, und Fackeln halber, zu bemercken seyn möchte, auch einigen Moralischen Sinn-Bildern und In- scriptionibus auff dieselbe.

**S**er finden wir nun gleich von den Gebrauch der Lampen insgemein, daß derselbe sehr alt, u. bey denen meisten Nationen eingeführet gewesen sey, also hatte vormahls bey dem Levitischen Gottes-Dienst der Leuchter, dessen im 2. B. Mosi am 37. Capit. gedacht wird, Sieben Lampen, welche das Heiligthum erleuchteten, in solchen wurde das beste Oehl hinein gethan, und selbige hierauff des Abends angezündet, da sie dann bis an den Morgen brennen mußten, auff der Israeliten Hochzeiten wurden sie von denen Dienern vorgetragen, wie aus dem Matthæo am 25. Cap. zu ersehen, bey ihren Leichen mußte auch alles mit Lampen illuminiret seyn, welcher Lampen-Gebrauch noch heutigs Tags bey denen unter uns wohnenden Juden, so wohl in ihren Synagogen als Häusern, vornehmlich aber an ihren Sabbath in vollen Schwang gehet, und zwar lieget ihren Weibern oder Nalchim alsdann ob, des Abends vor den Sabbath bey der Sonnen Untergang die Hauß-Lampen anzuzünden, und dieses wie ihre Rabbinen sagen, zur Straffe, weil das erste Weib die Eva, das Licht des Lebens in der Welt ausgelöschet, bey denen alten Römern und Griechen, auch vielen andern Heydnischen Nationen mehr, waren die Lampen so wohl in ihren Götzen-Tempeln, als auch zum Hauß- und Leichen-Gebrauch sehr gemein, wie dann die Ersten

E

nehmlich

nehmlich die Römer, Jährlich dem Baccho zu Ehren ein Lampen- oder Fackel-Fest hielten, *Lampteria* genannt, da sie dessen Tempel eine ganze Nacht durch mit brennenden Fackeln und Lampen illuminirten, und hin und wieder in der Stadt volle Gefäße mit Wein aussetzten. Ein gleiches Lampen-Fest wurde auch der Göttin *Ceres* zu Ehren im October, und zwar von lauter keuschen mit weißen Kleidern angethanen Frauenbildern gehalten, deren jede eine brennende Lampe in der Hand tragend, in ordentlicher Procession nach der *Ceres* Tempel giengen, in denen Häusern war der Lampen-Gebrauch auch durchgehends eingeführet, und in denen Heydnischen Begräbnißten werden noch heutigs Tages vielmahls gewisse Arten von Lampen gefunden, welche sie ihren Todten mit ins Grab gegeben, die sie auch (wie einige behaupten, und dadurch die Zubereitung einer unverbrennlichen Lampe erhärten wollen,) also zurichten gewußt, daß eine solche neben den todten Körper niedergelegte angezündete Lampe etliche hundert Jahr durch immer fort gebrannt, wie solches in des *Ciceronis*, des Römischen Bürgermeisters seiner Tochter *Tulliolæ* Grab zu Zeiten Papsts *Pauli III.* und also 15. bis 1600. Jahr nach ihrem Tode, neben ihren in einen gewissen Liqueur oder Oehl, noch ganz unverweslich liegenden Körper, ingleichen zu *Pabst Leonis* Zeiten, in einer an der Thür befindlichen Höle, in welcher der von *Turnus* erlegte *Niese Pallas* gelegen, also gefunden worden, man lese hiervon mit mehrern *Erasmi Francisci Acerram Exoticam*, ingleichen *Tenzels* *Moxattische* Unterredungen, de Anno 1698. p. 652. ferner *Oleariam* in seinen *Mausoleo*, p. 27. & 28. wo er noch anderer dergleichen ausgegrabenen Lampen, durch welche Zweifels ohne die kluge Heyden die Unsterblichkeit der Seelen vorbeibden wollen, Meldung thut. Es soll aber der Leucht in solchen Lampen aus dem bekannten *Asbesto* seyn bereitet worden, oder auch aus *Carpasische* Glachs, item aus dem Moos gewisser Stein-Felsen, und dem *Amianten*-Steine, wie *Licetus* de *Lucernis* *Antiquis* lib. 2. c. 14. erzehlet, da er noch viel andere im Feuer unverbrennliche Dinge nennet, welche darzu gebrauchet worden, als von *Salamanca* der, und einen gewissen Stein bey *Mutina* &c. *Trichemius* und *Libavius* rühmten sich aus *Gold* und *Erg* unauslöschliche Lichter gemacht zu haben, denen die *Araber*, wie *Kircherus* in seinen *Oedipo* Tom. 2. Part. 2. *Class.* 10. c. 5. meldet, bestimmen, daß nemlich das aus *Gold* und *Silber* gezogene *Sals* ein unverbrennliches Oehl abgebe, welches aber obgedachter *Licetus* lib. 2. cap. 39. als etwas Unmögliches wiederleget, wie er dann seine mutmaßliche Meynung, warum solches nicht seyn könne, lib. 3. c. 27. ausführlich zu erkennen giebet, dabey aber doch eines ewigen Feuers; so zu *Athen* in dem Tempel der *Minerva*, item bey *Jupiter Ammon*, und in einem Tempel der *Venus* zu *Edessa*, lib. 1. c. 2. gebrannt hat, gedencket, in denen *Einbrischen* *Holsteinischen* *Antiquitäten* *Remarquen* der 13ten Woche p. 100. will gleichfalls einer noch würcklich bey *Eröffnung* eines *Tumuli*, brennend gefundenen *Grab-Lampen*, die aber, so bald sie

Lufft

Luft verspüret, erlöschet, gedacht werden, von welchen Phomemo jedoch die Herren Gelehrten, ob solches ein mineralischer Phosphorus, oder ein durch Kunst bereiteter Phosphorus liquidus seu viscidus, oder etwas ex Sale nitro Terræ hergekommenes gewesen sey, unter sich noch nicht einig seyn. Herr Arnkiel in seinen Cimbrischen Heiden-Begräbniß, hält dergleichen brennende Grab-Lucernen gar vor unwahr, oder doch vor Zauber- und Blendwerk, und zwar aus folgenden Rationibus, weil man in denen alten Cimbrischen Geschichten nichts davon auffgezeichnet finde, dergleichen auch niemahls gesehen worden, die in Holstein befindliche Tumuli, auch nicht wie die Römische Gräber Cavitates fornicatae wären, welche einen darinn befindlichen Phosphoro, eine Aerem ambeuntem (die doch nothwendig, wann er anders nicht erlöschet sollte, erfordert würde,) concediren könten, allein diesen Rationibus wird entgegen gesetzt, was Cellarius in seinen Tractat de Ritu Funerum Antiquorum Cap. 6. n. 21. gedencket, dahitt wir auch den geneigten Leser wollen verwiesen haben. Nicht allein aber haben bey denen Römern die todte, sondern auch die lebendig begraben zu werden verurtheilte Vestalische Jungfrauen, eine solche Todten-Lampe mit sich ins Grab bekommen, wann selbige wegen verlegter Keuschheit nunmehr zu sterben condemniret waren, und an die Grufft, in welcher sie vermauret werden solten, gebracht worden, dann da setzte man ihr nebenß ein wenig Brodt und Milch auch eine brennende Lampe hienein, welche ihr gleichsam ein Vorbild war, daß gleich wie solche Lampe nach verzehrten Dehl bald erlöschet würde, also es auch mit ihr, wann sie das wenige Brodt und Dehl verzehret, aus Mangel fernerer Lebens-Mittel bald gethan seyn würde.

In unsern Christlichen Kirchen, sonderlich in denen welche der Römisch-Catholischen Religion gewidmet seyn, findet man hin und wieder noch stets brennende Lampen welche von devoten Personen gestiftet, und zu derselben Unterhalt zulängliche Legata gemacht worden; wie hiervon wann es die Nothwendigkeit erforderte, ungehliche Exempla könten angeführet werden.

Daß auch die Lampen und Laternen zu schönen Sinn-Bildern vielmahls Anlaß geben, solches wird Erstlich durch diejenige Medaille bewiesen, welche die getreuen Stände des Königreich Dennemarcks, Ihren glorwürdigsten König Christiano V. An. 1699. offerirten, da auff der einen Seite des Königs Brust-Bild mit der Beschrift, *utinam non posset mori*, auff der andern aber die Pietät oder Gottesfurcht unter dem Bild einer Weibs-Person, vorgestellt wurde, welche aus einer Lampe, Del in das, auff einen Pfaffen-Tisch angezündete Feuer goß, und dadurch dessen Flamme vermehrte. Die Überschrift war: *Hæc Cura, hæc Votum!* Nehmlich, dieses ist des ganzen Königreichs einßiges Wünschen und Verlangen, daß des Königs Lebens-Ziel und Kräfte sich verlängern und vermehren möge! Welche Wunsch- und Redens-Art auch denen alten Römern, (wie gar wohl der vortreffliche Theologus und älteste Königl. und Churfürstl.

Sächsische Hof-Prediger, Herr Johann Andreas Gleich, in seiner dieses 1722ste Jahr, den 8. Febr. gehaltenen Land-Tags-Predigt, von der vornehmsten Pflicht treuer Landes-Stände gegen ihre Hohe Obrigkeit erinnert,) nicht ungewöhnlich gewesen, wie solches aus den Martiale Lib. 9. Epigr. 2. in Verb. Cum Sole & Astris, cumque luce Romana; zu ersehen ist.

Von den in einer Laterne zwar verschlossenen, aber doch durchscheinenden Licht, haben wir folgendes Lemma, & Latens erumpit; Oder, Lucet velata: Es scheint auch bedeckt oder in verborgen. Welches gar füglich auff die Wahrheit zu appliciren ist, als welche endlich doch an Tag kommet, man mag solche so lang verheelen als man will. Und so ist es auch mit der Sünde und bösen Thaten beschaffen, die nicht lang können verborgen bleiben. In welcher Absicht Seneca in Hyppolito schreibt: Et inclusus quoque, quamvis tegatur proditur vultu furor. Welches auch Ovidius mit diesen Vers sagen will: Heu quam difficile est crimen non prodere vultu: Die Alten pflegten zu sagen: Es ist nichts so klein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen.

Von guten Wercken, deren Authorem man doch nicht kennet, möchte man eben wie von einen in einer Laterne verschlossenen Licht sagen: Et later & lucet! Über welche Worte St. Gregorius gar schön Homil. 11. in Evangel. folgender massen commentiret: Sic sit opus in publico, quatenus intentio maneat in occulto, ut & de bono opere Proximi præbeamus Exemplum, & tamen per intentionem, qua Soli Deo placere quarimus semper optimum secretum

Ein in einer Laterne bey starcken Wind / geruhig fortscheinendes Licht hat zur Überschrift, Frustra: Ihr Unglücks- und Trübsals-Blinde bemühet euch umsonst, ein standhaftiges Gemüth zu verderben! Der Heil. Ambrosius ziehet es auff die in Kloster lebende, und ihre Keuschheit dadurch bewahrende Nonnen, mit diesen Worten: Marali septo. pudor clauditur, ne pateat ad rapinam, Oder wie es andere gegeben: Absconduntur ut serventur: Man verbirgt sie, damit man sie erhalten möge.

Daß derjenige, den erbaulich andern die Tugend lehren will, solche erst selbst bey sich haben müsse, solches beweiset diese über ein in einer Laterne verschlossenen Licht, gesetzte Überschrift: Intus quo foris: Es würde nicht heraus scheinen können, wenn es nicht inwendig auch schon brennend wäre.

Ein Pharus oder Leucht-Thurm möchte zur Überschrift haben: In tutum allicit: Er locket an zur Sicherheit: Oder / er führet die Schiffe in sichern Haven. Welches nicht unsfürlich auff die Predigedes Göttlichen Worts zu appliciren, als durch welches denen Menschen, die noch in diesen wilden Welt- Meer herum schweben, der Weg zur wahren Ruh, nehmlich zu den Himmel gewiesen wird. Epictetes ziehet es auff einen klugen und weisen Rathgeber in einer Stadt / wenn er schreibt: Quemadmodum faces in portu sublate, magna flamma excitata, navibus per Mare errabundis multum auxilii ferunt, sic & Vir splendidus in urbe periclitante magnis beneficiis civis afficit. Auff

Auff Leute die niemand Gutes thun, wann sie nicht prav geschmieret, oder ihnen die Hände verfilbert werden, schicket sich zum Sinn-Bild eine Lampe die bald zu scheinen auffhöret, wann ihr nicht immer Del zu gegossen wird, die Überschrift könnte seyn: *Uncta refulget.*

Hingegen haben tugendhafte und sich ohne einige Interesse, vor des Publici Besten auffopfernde, oder ihre Gesundheit zusehende Leute, dergleichen die unermüdete Authores nützlicher Schrifften seyn zu ihrer Devise, ein sich selbst verzehrendes Licht, indem es andern scheinet, mit dieser Überschrift: *Aliis inserviando consumor: Indem ich andern scheine, so verzehre ich mich selbst.*

Daß auch tugendhafte und genereuse Gemüther, wann man ihnen Gutes thut solches nicht unerkannt lassen, solches beweiset eine mit Del wohl versorgte Lampe, mit dieser Überschrift: *Pro Elca splendorem: Sie scheinet und leuchtet vor das Del, so man ihr zu verzehren gegeben hat! Sint Mæcenates non deerunt Flacce Marones: Wären nur viel Beförderer der Künste und Wissenschaften, es solten sich schon Leute finden, die manches Gutes angeben und an Tag bringen würden, wie solches mit gar vielen Exemplis zu beweisen stünde. Sonderlich würden sie denen, die in grosser Finsterniß der Unwissenheit (was zu ihren und gemeiner Stadt Besten dienet) sitzen, sehr erspriesslich seyn, nach einen abermahl, über einer brennenden Laterne zu lesenden Leimaten, also lautend: *His qui in tenebris, (scil. sedent.) vel ambulans lucet: Sie leuchtet denen die in Finstern sitzen oder wandeln.**

Die unauslöschliche Liebe Gottes gegen das Menschliche Geschlecht wird mit einer, mit unverbrennlichen Del, angefüllten Lampe unter diesen Worten: *Non extinguitur, vorgestellet, dahero abermahl S. Augustinus in Lib. Meditat. c. 35. gar schön schreibt: Amor qui temper ardes & nunquam extingueris dulcis Chritle, accende me totum igne tuo amore Tui &c. Es wird auch damit gezelet auff die 5. thörichte Jungfrauen, deren ihre Lampen verloschen waren, als der Bräutigam unvermuthet kam, dahero sie auch hernach von diesem Hochzeit-Saal ausgeschlossen worden.*

Sehr schöne Gedanken seynd auch des jetzt bemeldten Heil. Augustini, wenn er von Christi freywilligen Leiden und Sterben, nur damit er das Menschliche Geschlecht (von welchen jedoch gar viel undanckbar seyn) erlösen möchte, schreibt: *Ægroti Medicum occiderunt ille vero ed quod occisus est, de sanguine suo Medicamentum fecit ægrotis: Welches sich gar schön auff das in einer Lampe, zum Verbrennen, zufließende Del, unter dieser Aufschrift: *Fluit, ubi exurit: appliciren läßt.**

Die hin und wieder in der Welt (wegen nicht Annehmung des wahren Messias,) zerstreute Juden, redet der Heil. Augustinus in seiner Predigt wieder dieselbe folgender massen an: *Dispersi estis per univertas Terras ut ubique Prophetias de ejus Nativitate, Passione, Resurrectione, Ascensione, quæcunque dicta sunt, proferatis, atque Lucernam*

nam legis, tanquam lignea Candelabra senku carentia gentibus ministratis: Das ist: Ihr seyd in der ganzen Welt ausgestreuet, daß ihr allenthalben als hölzerne Sinn- und Vernunft lose Leuchters, das Licht des Evangelii von Christi Geburt, Leiden, Auferstehung und Himmelfahrt herum tragen sollt. Welches uns abermahl Anlaß zu den Sinn-Bild einer mit einem brennenden Licht versehenen Laterne, mit dieser Überschrift, giebet: Alteri Lumen: Sie träget das Licht nicht vor sich, sondern vor andere.

Diejenige Hof-Leute, welche, damit sie nur bey Hof mögen hoch angesehen werden, das Ihrige darüber verzehren und zusehen, werden unter folgenden Worten: Tantundem splendet quantum absumit, mit einer ihr Del auffzehrende Lampe, verglichen, und haben dannhero zur Nach-Schrift:

Non secus Augustis Regum qui degit in aulis, Splendorem ut foveat, pabula perdit opum.

Die allgemeyne Gnade, welche Gott allen Menschen in Christo anbeut, wann sie nur an ihn glauben wollen! Ingleichen die gleich durchgehende Gerechtigkeit gegen Jederman, welche vornehmlich Fürstliche Personen, (nach jenes weisen Mannes seiner Ermahnung an den Themistoclem: Bene Principatum geres si cunctis aequalis & communis esse voles) zieren soll, wird ebenfalls durch eine allen Leuten, die um sie herum seyn, gleich scheinenden Lampe mit diesen Worten: Omnibus idem, vorgestellt.

Über eine ausgeföschte Lampe oder Licht, welche nichts mehr als noch etwas Rauch von sich giebet, und ein schönes Sinn-Bild der in Todt verlöschenden Herrlichkeit eines Welt-Menschens ist, wird nicht unsfüglich geschrieben: In novissimo Fumus: Endlich bleibe nichts als Gestanck und Rauch über: Oder, auff Freude folget Leid, eine brennende und offti eine ganze Straß erleuchtende Fackel möchte zur Überschrift haben: Agitata vivacior: Oder, dum agitur augetur: Item, allisa vehementior: Wenn man sie herum schwingt, oder anschlägt, so wird ihre Flamme nur heller und größer. Welches ein Sinn-Bild solcher Leute ist, die durch das Creuz je länger je mehr bewähret werden, daher Ovidius Lib. 1. Amor Eleg. 1. schreibt:

Vidi jactatas, mota face crescere flammam, Et vidi nullo concutiente mori.

Der Heil. Augustinus Sermon. 19. führet fast gleiche Wort, wann er sagt: In Facula ignis agitata accenditur! Welches Themistocles wohl erfahren, als er von seinen undankbaren Athenienern ins Elend verjagt, bey dem König in Persien, zu dem er geflohen war, in großes Ansehen, und zu grossen Reichthum kam, welches ihn vielmahls zu sagen veranlaßte: Perieramus nisi perisimus: Es wäre um uns gethan gewesen, wann wir nicht wären verfolget und verdorben worden.

Die leicht in Harnisch zu Zagende, werden mit einer durch den Wind auffgeblasenen Fackel, mit dieser Überschrift: Afflata flammescit: verglichen. Es kan auch solches von der reizenden bösen Lust, und auffsteigenden sündlichen Gedancen, verstanden werden. Hingegen stellet auch die Herrlichkeit eines inbrünstig Gott Liebenden, eine gleich-

mäßig

mäßig hellbrennende Fackel, mit dieser Überschrift vor: *Ex Ardore splendor.* Eine, zu einer brennenden Fackel gehaltene ausgelöschte, und wieder mit neuen Licht belebte Fackel, welche ein Vorbild des Nutzens, den man von guter Gesellschaft hat, oder der Wohlthat ist, welche ein Dürftiger von einem mildthätigen Reichen zu empfangen hat, könnte zur Überschrift haben: *Dabit altera Flammæ.* Comerarius läßt sich in einen schönen Epigrammate darüber folgender massen vernehmen:

*Belices Teda, gemino quæ ardetis Amore.*

*Extinguent Vestras tempora nulla faces.*

*Altera si cedat, reduces dabit altera flammæ.*

*So fovet, & sese, mutuus urit Amor.*

Zu einen dergleichen von einem andern erborgten Licht, (wodurch diejenige verstanden werden, die sich mit fremdden Federn schmücken,) gehöret auch die Überschrift einer von einer andern angezündeten Fackel: *Accepto Lumine splendet,* sie scheint durch fremddes Licht, wiewohl solches auch die Gottseelige, aus den 35ten Psalm mit diesen Davidischen Worten: *In deinem Licht sehen wir das Licht,* in guten Verstand sagen können. Über einen viel Gestanck und Dampf von sich gebenden angezündeten Pech-Kranz ist das Lemma zu lesen: *Foeter dum loquet,* er sinckt indem er leuchtet, welches von Lasterhaften in hohen Ehren-Stand sitzenden Leuten zu verstehen ist. Die unmäßig zu sich genommene Speiß und Franck, wodurch sich viel Menschen das Leben verkürzen, hat zum Sinnbild eine umgekehrte Fackel, welche von dem herunter lauffenden Wachs oder Pech ausgelöschet wird, mit dieser Aufschrift: *Quod me alit me extinguunt.* Was mich sonst ernehret das löschet mich nun aus. Über einem hohlen oder concaven Spiegel, (dergleichen man viel auff denen Pharis oder Leucht-Thürmen antrifft,) vor welchem eine Lampe stehet, deren Schein hernach gedachter Spiegel denen Schiffenden zum besten weit auf die See vergrößert hinaus wirfft, möchte zu schreiben seyn: *Accipit & reddit,* oder *Alterius Lumine gaudet,* den empfangenen Schein giebt er mit Nutzen wieder zurück.

Und so viel auch von denen auff Lampen, Laternen, und Fackeln sich schickenden Devisen, wir fügen solchen noch statt eines kurzen Anhangs folgende wenige Merckwürdigkeiten bey, als daß

Von den Pythagora gesagt wird, daß wann er mit Blut in einen Spiegel geschrieben, solche Schrift einen so weit werffenden Glantz von sich gegeben, daß die nechst bey ihn stehende selbige in dem Monden lesen können, welcher Kunst auch Cornelius Agrippa in seiner geheimen Welt-Weisheit gedencket, und daß man vermittelst derselben zur Zeit als Carolus V. und Franciscus I. miteinander Krieg wegen Meyland geführt, des Nachts zu Paris in vollen Mond angeschrieben gesehen, was des Tags zuvor in Madriländischen zwischen denen Arméen vorgegangen. Ehe durch den Philosophum Anaxagoras denen

denen Griechen kund gemacht worden, daß die Monden-Finsternüße von dem Schatten der Erden herrührten, wie hiervon Laertius in dessen Leben Meldung thut, hielten die in der Astronomia wenig geübte Leute solche Finsternüßen vor eine Zauberey, zumahl da die Thessalischen Zauber-Weiber ihnen weiß machten, sie könten den Mond durch ihre Beschwörung von Himmel herunter bannen, dahero ein solches Weib bey dem Horatio Epod. 18. folgender massen redend eingeführet wird: *Polo deripere Lunam vocibus possum meis, und bey dem Virgilio Eclog. 8. v. 69. Carmina vel Cælo possunt deducere Lunam, item bey dem Claudiano 1. Ruff. Novi quo Thessala Cantu, eripiat lunare jubar.* Die alten Römer, welche hierinn nicht viel klüger waren, wolten durch Anstecken vieler Lichter und Fackeln, die sie gen Himmel aufreckten, des Mondens seinen verdunkelten Schein wiederbringen, welcher Gestalt auch durch dergleichen Monden-Finsterniß eine große Aufruhr in des Germanici Lager gestellet worden, davon ist zu lesen Tacitus lib. 1. Annal. c. 28.

Wie gar ärgerlich die Juden von unsern Lichtmessen reden, und denen Thirgen verbieten, uns kein Wachs zu unsern Kirchen-Lichtern zu verkauffen, was sie auch sonst noch von einem grossen Licht in ihren Talmud fabuliren, vermittelt welchen der Adam von einem End der Welt bis zum andern sehen können, solches ist in des Eisenmeßgers entdeckten Judenthum zu ersehen.

Die Stadt Lucern, welches der dritte Ort der Eydgenossenschaft, oder der Schweiz ist, hat ihren Nahmen von einem grossen Pharo oder Leucht-Thurm, auff welchen vor diesen Nacht-Feur, oder Laternen gehalten worden, nach welchen die auff den Lucerner See Schiffende sich richten musten, heutigs Tags aber ist solcher löbliche Gebrauch abgekomen, und wird nunmehr in diesen Pharo der Stadt ihr Archiv verwahret. vid. Wagners Mercur. Helveticum.

An. 1705. wurde durch einen Parlaments-Schluß in Engeland resolviret, einen neuen Hafen in Withlands Bay bey des Landes Ende in der Provinz Cornwall zu machen, und eine Feur-Backe daselbst auffzurichten, damit nicht die von Westen kommende, und nach Osten wollende Schiffe, vor das Süder-Canal, das Norden- oder verkehrte Canal ergriffen möchten, woselbst sie sonst lange Zeit auff Osten-Wind, der sie wieder heraus brächte, hätten warten müssen, woraus man klärllich sehen kan, wie viel an solchen Pharis, oder Leucht-Thürmen und Nächtlischen Illuminationibus gelegen sey.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

0

lh





Ta 1713

8

ULB Halle  
005 805 813

3



Sb

VD 18

VD 17







2

Paul Jacob Marpergers,

Königl. Pohnischen und Chur-Sächsischen Hof- und Commerciën-Raths,  
und Mitglied der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften,  
Abermahliges Versich

Zur Abhandlung einer nützlichen Policey-Materia,  
Nehmlich von denen

# Gassen Laternen, Strand- und Nacht-Feuern,

und andern

Nächtlichen Illuminationibus oder Erleuchtungen der  
Gassen und Straßen, wie mancherley solche Illuminationes seyn;  
was vor Nutzen selbige in einem Land oder Stadt, auch bey Ri-  
vier- und Seefahrten, im Krieg und andern Gelegenheiten haben,

Ingleichen von den Modo, den Ort und der Zeit, wie, wo  
und wann solche Illuminationes am füglichsten anzustellen, was die  
dazu erforderte Materialia, Personen und Requisite seyn, auch was vor eine Ord-  
nung, die so genannte Leuchten- und Laternen-Versorgeres dabey zu  
beobachten haben,

Woben zugleich auch von dem Fundo oder denen Mitteln aus wel-  
chen solche Illuminationes anzurichten, und Jahr aus Jahr ein ohne Beschwerde  
des Publici zu unterhalten seyn,

Und endlich von dem Rechte solcher Illuminationen sowohl zu Land als Wasser,  
wie auch was kürzlich der Lampen halber aus der Historia und Antiquität  
zu bemerken sey, gehandelt wird.

Dresden, und Leipzig, in Verlegung des Authoris, 1722.

2